



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

**Betrieb
Bestandssicherung**

Ihr Zeichen	Kilian Magold, B.Sc. Raumplanung
Ihre Nachricht	29.10.2025
Unsere Zeichen	B-LB/4536/Bn/219.503/Sch
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-14188
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Seite 1 von 3

Dortmund, 27. November 2025

**1. Änderung der Teiländerung des FNP der Stadt Ottweiler
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2
Abs. 2 BauGB
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen – St. Bar-
bara, Bl. 4536 (Maste 40 bis 42)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Verwaltungsgebiet der Stadt Ottweiler verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Die geplante Windkonzentrationszone im Bereich Tanzstock, wie in der Übersichtszeichnung im Maßstab 1 : 15000 vom 18.09.2025 dargestellt, liegt nördlich in einem Abstand von ca. 510 m zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüh

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadensersatzansprüche vor.

Abschließend weisen wir im Vorfeld darauf hin, dass ggf. durchzuführende Schwertransporte in den Leitungsschutzstreifen uns anzuzeigen sind.

Aufgrund des Abstands von 510 m zu unserer Freileitung gehen wir davon aus, dass sich keine Konflikte mit unserer Freileitung ergeben. Alle weiteren ausgewiesenen Windkonzentrationszonen im Bereich der Stadt

Ottweiler liegen nicht im Einflussbereich von Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.

Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH


Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum:
2025.11.28
12:14:15 +01'00'


Digital
unterschrieben
von Angelina
Bennor
Datum:
2025.11.28
10:51:46
+01'00'

Verteiler:
Bl. 4536

5



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

ARGUS Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Nur per E-Mail: k.magold@argusconcept.com

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 4571	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.01.2026
IV-1970-25-FNP	Sebastian			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.11.2025 - Ihr Zeichen: OTT-FNP-WIND-18-042

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr sind berührt.

Mil Flughafen Ramstein, Jettieffflugstrecke, Interessengebiet Funk und Polygone.

Eine genaue Stellungnahme kann erst im späteren Verfahren nach BImSch getätigt werden, wenn Anlagenhöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser, sowie Koordinaten in WGS 84 und Flur und Flurstücke fest stehen.

Die Projektierer können gerne eine unverbindliche Auskunft über Windenergie@bundeswehr.org einholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Ihr Kontakt
Planauskunft
T +49 (0)6841 9886-160
planauskunft@creos-net.de

Unser Zeichen
CR-2025-06788

Ihr Zeichen
OTT-FNP-WIND-18-042
Ihre Anfrage vom
30.10.2025

gering vertraulich



Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstrasse 25
66115 Homburg

Homburg, 30.10.2025

Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!
Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist
rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen!

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler
"Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen"

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	Planung Gastrasse RW6006, DN 200 2.BA Erneuerung NK-St Wendel	6 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planung im Bereich der Fläche W 1 - Ottweiler, Flurbezeichnung Himmelwald/Hungerberg (1), tangiert den Planungsbereich für das Vorhaben: **„Erneuerung der Leitung NEUNKIRCHEN – ST. WENDEL“** der Creos Deutschland GmbH.

Der Verlauf der geplanten Gashochdruckleitung ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen und dass die Übernahme der Leitung(en) in Ihre Planung nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. **In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.**

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos
Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0
F +49 (0)6841 9886-111
info@creos-net.de
creos-net.de

Geschäftsführer:
Frank Gawayka
Rafael Sierra Garrido

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Laurence Zenner

Projektierte Leitung	Planauskunft
Herr Tim Scherer Telefon: +49 (0)6841 9886-218 Tim.scherer@creos-net.de	Technisches Büro Telefon: +49 (0)6841 9886-160 planauskunft@creos-net.de

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktagen** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Creos Deutschland GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen
Planunterlagen

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Gas

Gas – Armatur-Symbole		Gas – Leitungsmarkierung-Symbole	
	Schieber		Riechrohr
	Hahn		Markierungsstein / -schild
Gas – Bauteil-Symbole			Schilderpfahl ohne – mit Dach
	Krümmer (horizontal / vertikal)		Schilderpfahl ohne – mit Dach nicht eingemessen
	Verbindung, Muffe	Gas – Leitung, Kabel	
	Verbindung, Überschubmuffe		Leitung in Betrieb
	Verbindung, Flanschenpaar		Leitung außer Betrieb
	Verbindung, Flansch einzeln		Leitung stillgelegt
	Verbindung, Flanschenmuffe		Leitung ausgebaut
	Isolierstück (Kupplung / Flansch)		Projekt
	Dehner		Leitung in Bau
	Reduktion (Formteil / Rohreinschub)		Leerrohr
	Endstück (Klöpเปอร์boden / sonstige)		Schutzrohr
	Ausbläserabgang, Abgang	Gas – Station-Symbole	
	Rohrverzweigung (Abgang / Abg. M. Kragen)		Übernahmeanlage
	Kondensatsammler, Wassertopf		Bezirksregler
	Sonstige, Filter rund		Druckregelmessanlage
	Sonstige, Wellrohr klein		Biogasanlage
	Sonstige, Warze	Gas – Planauskunft fremder Anlagen	
	Sonstige, Lyrabogen		O2-Leitung N2-Leitung Nippon Gases Deutschland GmbH
	Sonstige (Blindstopfen / Vorwärmer)		
Gas – Ausbläser-Symbole			ZKS - stillgelegt
			sonstige Anlagen
	Ausbläser (Rohrendverschluss / Flansch / Ventil)	Fremde Gas HD-Anlagen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Steigleitung		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 1/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel	Version	Einstufung	
Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	07	öffentlich	

Symbol- und Leitungsdefinitionen kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

KKS – Messpunkt-Symbole		KKS – Anode-Symbole		
		Bodenkappe in Betrieb / ausgebaut		Tiefenanode
		Kleinverteiler in Betrieb / ausgebaut		Tiefenbohrung
		Messpfahl in Betrieb / ausgebaut	KKS – Anodenfeld-Symbole	
		Bodenkappe fremd, informativ		Bodenkappe
		Kleinverteiler fremd, informativ		KKS, Kleinverteiler
		Messpfahl fremd, informativ		Messkontakt
KKS – Aufschweißung-Symbole				Muffe
	Aufschweißung	KKS – Punkte-Symbole		
KKS – Schutzanlagen-Symbole			Sonstige Anlage	
		Diodenanlage in Betrieb / ausgebaut		Kleinverteiler
		Eigenstromschutzanlage		MK-Pfahl
		Fremdschutzstromanlage Creos in Betrieb / ausgebaut		Opferanode
		Sonstige Anlagen		Tiefenanode
		Diodenanlage fremd		Rohrmesskontakt
		Fremdschutzstromanlage		Schutzrohrmesskontakt
KKS – Stromversorgung-Symbole				
	Stromversorgung			
KKS – Marker-Symbole		KKS – Kabel		
	Marker		Anodenkabel	
KKS – Muffe-Symbole			Anodenfeld	
	Muffe		Kabel	
KKS – Anode-Symbole			Erdung	
	Horizontalanode			
	Niederspannungskabel			
	Schienenanschluss			

Erstellt (Datum, Name):		Gültig ab:	Seite
30.01.2020		11.06.2021	2/5
DO			

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen Gas Fernmelde- und Fernwirktechnik

Fernmeldeanlage – Symbole		Fernmeldeanlage – Kabel	
	Kabelplus		In Betrieb
	PCM System		außer Betrieb
	Uflu		stillgelegt
	Zwischenregenerator		
	Pupinspule		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungs-muffe		
	Kabelverteiler		
Fernwirktechnik – Symbole		Fernwirktechnik – Kabel	
	Verteiler rechteckig		Fernwirktechnik
	Verteiler quadratisch		
	Muffe		
	Kabelmuffe		

Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Strom

Strom - Leitung Kabel und Freileitung		Telekommunikation	
	Stromkabel 0,4 kV		LWL Kabel
	Stromkabel 5 kV		Nachrichtenkabel
	Stromkabel 10/20 kV		Planung LWL Kabel
	Stromkabel 65 kV		Planung Leerrohr
	Stromkabel 110 kV		Planung Stromkabel
	Strom Freileitung		Planung Nachrichtenkabel
	Strom Freileitung Schutzstreifen		
	Strom Freileitung Mast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 3/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

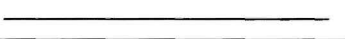
Symbol- und Leitungsdefinitionen Fremdanlagen / Topografie

Fremdanlagen – Symbole (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)			
	Fremdschieber		Telefonmast
	Hydrant		A-Mast
	Riechrohr fremd		Verteilerkasten
	Markierungsstein N		Hochspannungsmast
	Markierungsstein W		Schachtdeckel
	Markierungsstein G		Mast
	Markierungsstein O		Flusskilometer
	Markierungsstein S		Sonstige
	Markierungsstein H		Oberleitungsmast
	Schilderpfahl		
	Opferanode		
	Markierungsstein K		
	Markierungsstein F		
	Strompfeil		
	Anlage		
	Opferanode		
	Einlauf Bordstein	Fremdanlagen – Leitungen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Einlauf quadratisch		Kabel
	Einlauf rund		Kanal
	Kanaldeckel		Rohr
	Muffe		Sonstiges
	Straßenlaterne		
	Betonmast		
	Holzmast		
	Stahlmast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 4/5
---	--	--	--------------------------	--------------

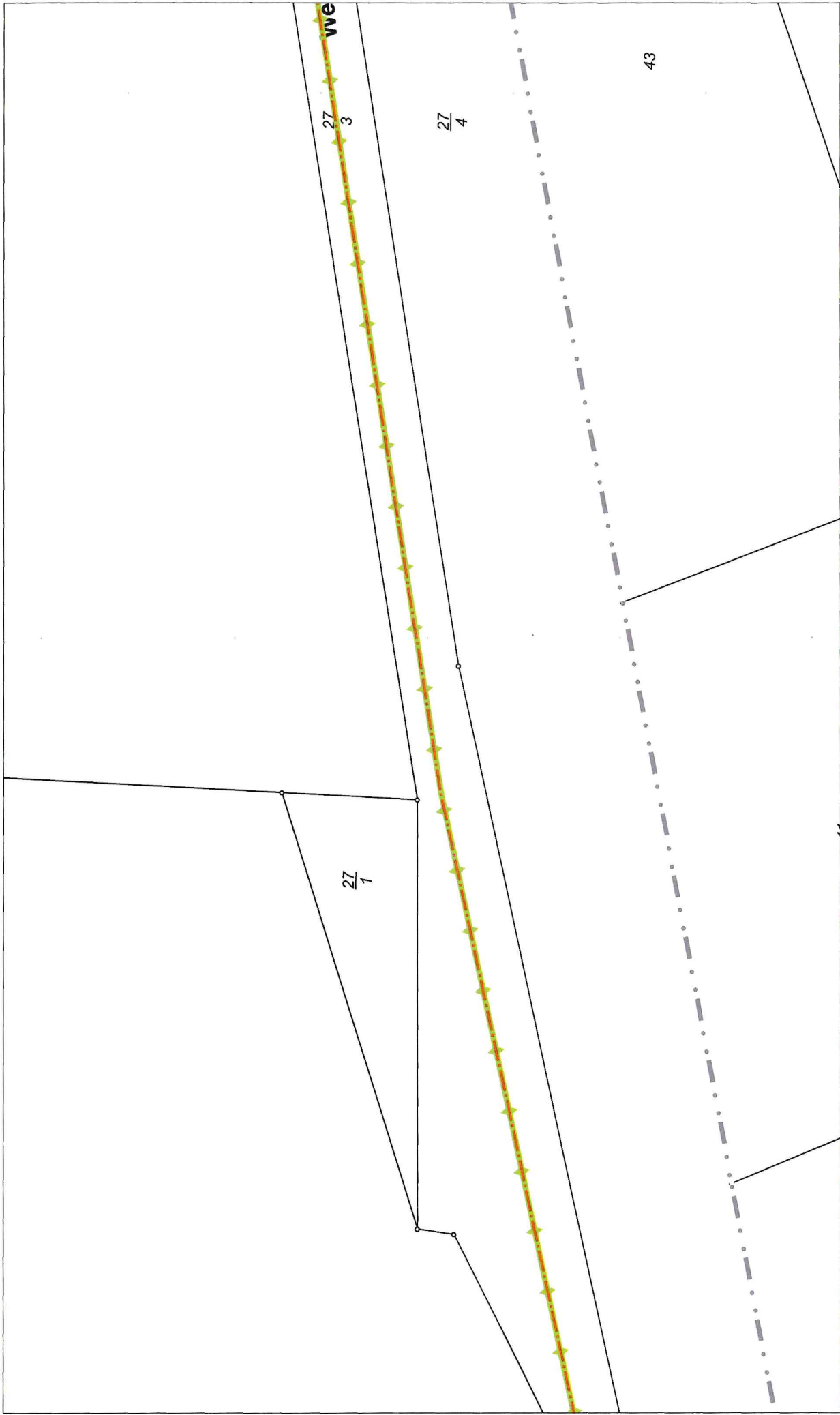
Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen „Katastergrenzen“

Katastergrenzen	
	Bundesgrenze
	Landesgrenze
	Regierungsbezirk
	Landkreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücks Grenze
	Nicht feststellbare Grenze, Mittellinie Gewässer, Flurstücks Grenze nicht feststellbar
	Topographische Gewässerbegrenzung

Hinweis: In der Regel enthalten die Einweisungspläne nur einen Teil der hier dargestellten Symbole!

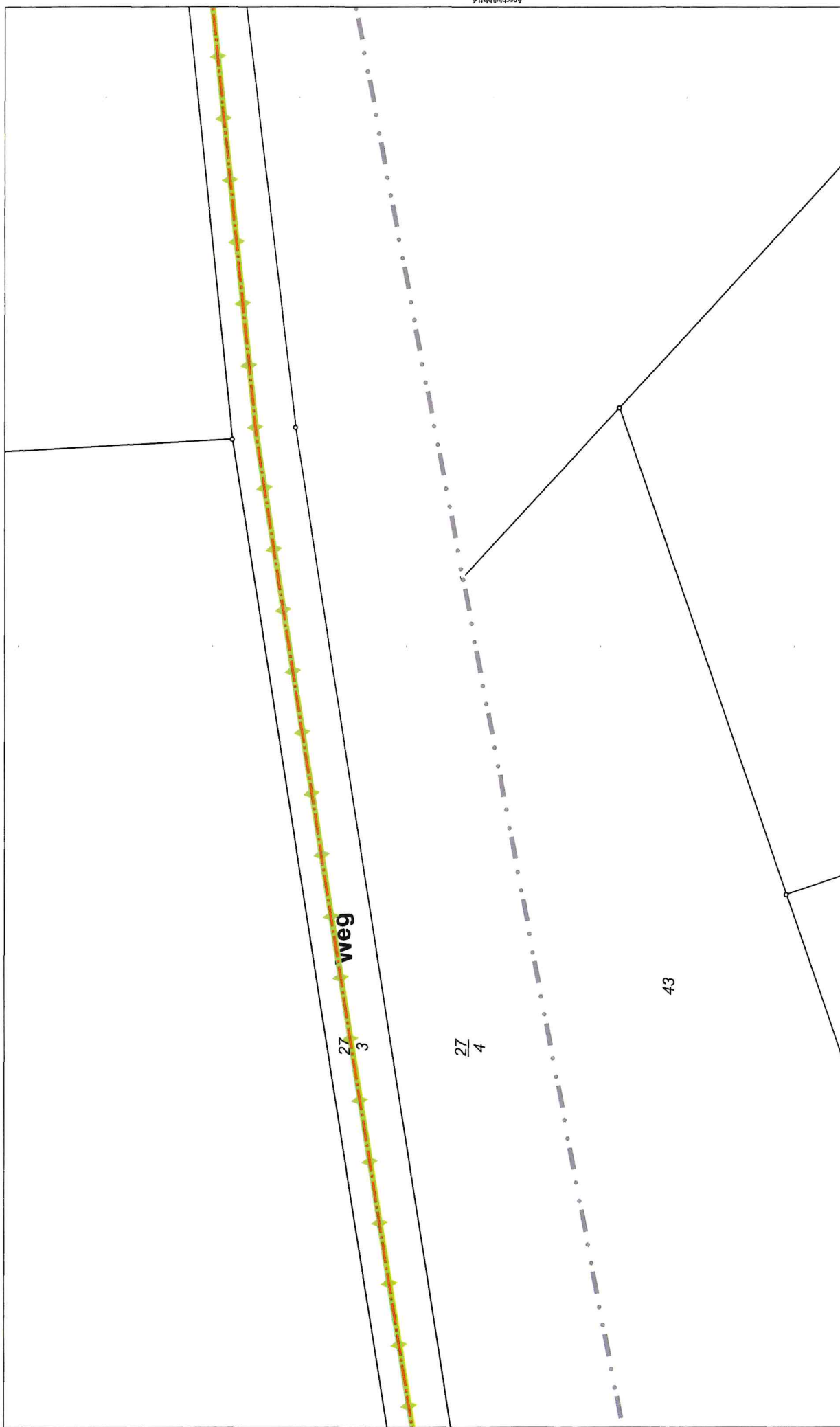
Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 5/5
---	--	--	--------------------------	--------------



Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausgedrückt, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlaufsrichtung verbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsanlagen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschürze, Sondierung, etc.) zu bestätigen. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzaufstände eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgänger aus dem Plan ist nicht zulässig. Stützpunkte für die Verortung der Anlagen sind im Plan zu markieren. Die Bauphase muss eine öffentliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gasch Hochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.	Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH Blatt: 217 CR-2025-06788 Maßstab 1:500 Plotdatum: 30.10.2025 Gültigkeitsdauer s. Einweisung ALKS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 9221 - ALKS RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025 - ALKS-Datengrundlage: Raster RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025 di-de/by-2.0, www.lvemgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160 Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Hornburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111 creos
--	---

Anschlussblatt 1

Anschlussblatt 3



Freistellungsvermerk:

Es wird hiernach ausgedrückt, darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Ausdehnung der Versorgungsunternehmen nicht zwingend genlegend und auf dem kürzesten Weg verteilten. Daher hinaus darf auf die Unvollständigkeit der Versorgungsunternehmen nicht zwingend genlegend und auf dem kürzesten Weg verteilten. Daher hinaus darf auf die Unvollständigkeit der Versorgungsunternehmen nicht zwingend genlegend und auf dem kürzesten Weg verteilten.

Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH

Blatt: 3/7
CR-2025-06788

Zentrale Planauskunft
Tel.: +49(0)6841 9886-160

Zentrale
Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577

Maßstab
1:500

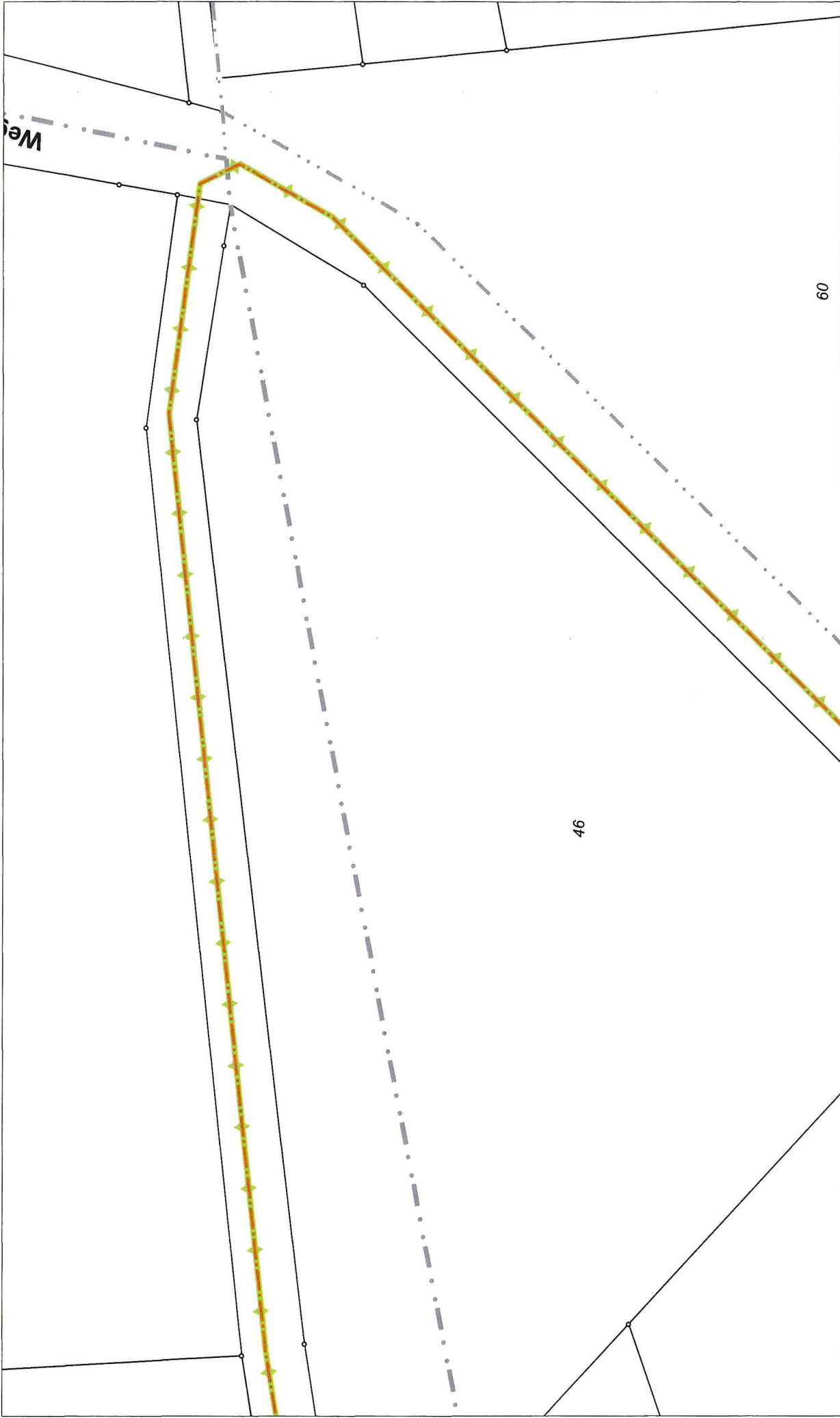


Plotdatum:
30.10.2025

ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP:
 GeoBasis-DE / VermGeoRP 2025 - ALKIS-Datengrundlage:
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 GeoBasis-DE / VermGeoRP 2020,
 Raster RP-Z-0, www.ivermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]
 GeoBasisdaten | Landesamt für Bodenkulturbau und
 Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lal-bw.de)

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111





Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH

Blatt: 4/7
CR-2025-06788

Maßstab
1:500

Plotdatum:
30.10.2025
Gültigkeitsdauer
s. Einweisung

ALKS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 9221 - ALKS RP:
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
Hessische Verwaltung für Bodennutzungsmanagement und Geoinformation
Raster RP: © GeoBasis-DE (LVermGeoRP 2020, di-doby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Zentrale Planungskunft
Tel.: +49(0)6841 9886-160
Zentrale
Störungsannahme
Tel.: 0800/ 0800 577

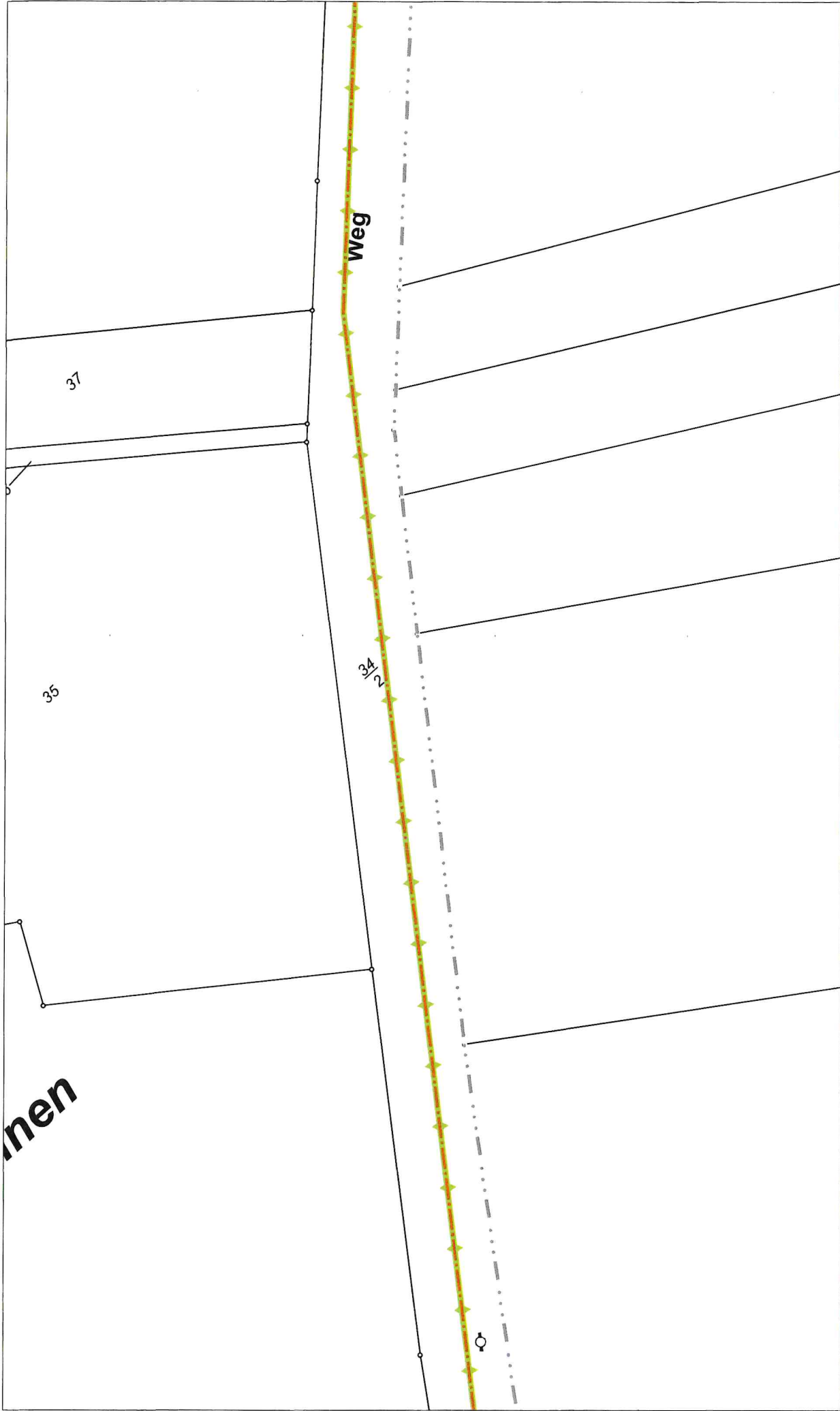
Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
68424 Hornburg
Tel.: +49(0)6841 9886-0
Fax.: +49(0)6841 9886-111

creos

Freistellungsvermerk:
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verfügbare unentgeltlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsleitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die angegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzaufnahme wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsunternehmen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungsunternehmen anderer Versorgungsunternehmen im Bereich des Bauprojekts abgestimmt werden muss. Stillelegte Versorgungsleitungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gaschneiderrichtungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdseilbahnen und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planungskunft und verbindlich zu beachten.

Anschl. Blatt 15

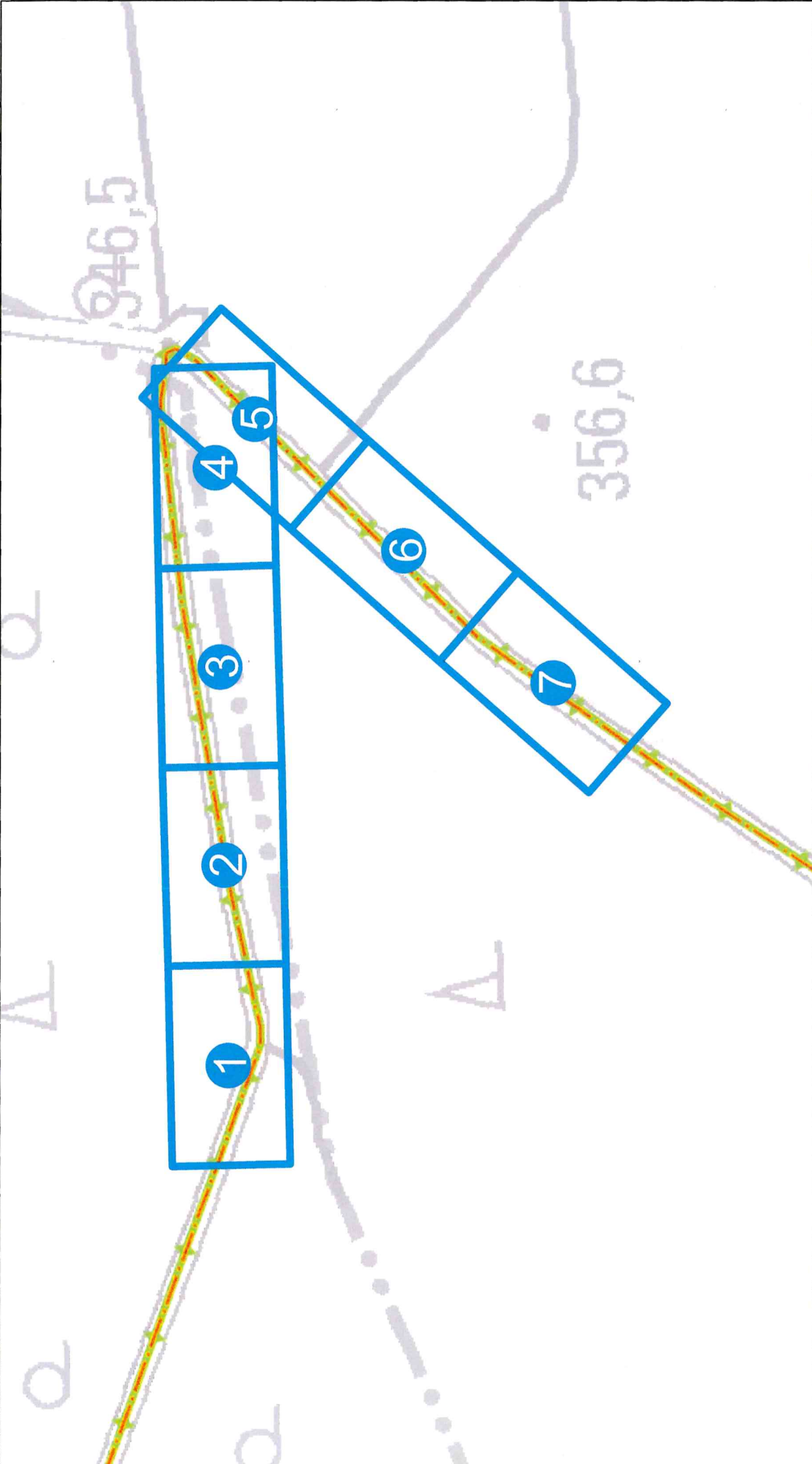
Anschl. Blatt 13



Anschubblatt 6

Freistellungsvermerk:
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungsart unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsanlagen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungen vor der Verlegung zu ermitteln. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsunternehmen. So das ggf. noch mit Versorgungsunternehmen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Heizungsanlagen eingebaut werden müssen. Die Ermittlung von Gasdruckverlusten ist Sache des Auftraggebers. Die Verantwortung für die Einhaltung der Gasdruckverluste liegt bei der Ausführung der Arbeiten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Gasdruckverluste liegt bei der Ausführung der Arbeiten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Gasdruckverluste liegt bei der Ausführung der Arbeiten.

Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH				Blatt: 7/7 CR-2025-06788	
AL KIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - AL KIS RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025 - AL KIS-Datengrundlage: Raster RP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025 di-4by-2-0, www.lvrmgeo.jp.de [Daten bearbeitet] Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)		Plattdatum: 30.10.2025 Gültigkeitsdauer s. Einweisung		Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160 Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577	
Maßstab 1:500		✓		Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 68424 Hornburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111	
				creos	



Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH					CR-2025-06788	
Freisteilungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgebildeten Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunfterstellung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss. Stillegelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gaschoddruckleitungen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.	Plotdatum: 30.10.2025	 Maßstab 1:3439	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160	 Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111		
	Gültigkeitsdauer s. Einweisung			Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom		
ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2025 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020, di-de/by-2-0, www.lvvermgio.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)						



DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 31
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

DB AG - DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe

ArgusConcept GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

Allgemeine Mail-Adresse:
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Aktenzeichen: Pz (TöB-SL-25-220520 Wetschhausen)

info@argusconcept.com

13.11.2025

Ihr Az.: OTT-FNP-WIND-18-042

Ihr Schreiben vom 29.10.2025

Landkreis Neunkirchen; Gemarkung Wetschhausen

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ca. 157 m links der Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden (Strecken Nr. 3204), km 2,3 – 6,0

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Eisenhut,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange.

Bei der geplanten 1. Änderung der Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes – „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ - bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Gegen die geplante 1. Änderung der Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG als Grundstückseigentümer der Bahnstrecke Nr. 3204 keine grundsätzlichen Einwenden. Die Strecke ist jedoch an den Landkreis St. Wendel verpachtet.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:





Für den betroffenen Streckenabschnitt ist der **Landkreis St. Wendel** als Eisenbahninfrastrukturunternehmer, gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich.

Landkreis Sankt Wendel
ÖPNV
Mommstr. 21-31
66606 St. Wendel
oepnv@lkwnd.de

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der in der Nähe befindlichen Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Aus Sicht der DB InfraGO AG sind bei der Festlegung Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen **Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse)** aufweisen.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.

Wir bitten Sie, unsere Abstandsvorgaben bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

Cornelia
i.V. **Co Lorenz**
Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.11.17
11:53:52 +01'00'

Heidrun
i.A. **Polsz**
Digital unterschrieben
von Heidrun Polsz
Datum: 2025.11.13
18:11:37 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++



10

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mecklenburgring 25, 66121
Saarbrücken

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Deutschland

Jörg Dusemond | Südwest – Saarbrücken
+49 681 840-1006 | J.Dusemond@telekom.de
30.10.2025 | 456-25/SB/JD | 1. Änderung der Teiländerung des FNP's d. Stadt Ottweiler |
Südwest11_2025_195157

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Magold,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Jörg Dusemond
Digital unterschrieben
von Jörg Dusemond
Datum: 2025.10.30
11:46:19 +01'00'

i. A.

Jörg Dusemond



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.com

Zeichen: 6101-0029#0024/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 05.12.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Stadt Ottweiler

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie/ Ausweisung von Konzentrationszonen“

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme des LUA vom 09.10.2019 – 01/1315/718/Rc – im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
- Ihr Schreiben und Ihre Email vom 19.10.2025 – OTT-FNP-WIND-18-042 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung in der Stadt Ottweiler nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die aktuell für Windenergie ausgewiesene Gebietskulisse von ca. 417 ha (2014) auf eine bedarfsgerechte Fläche von ca. 162 ha reduziert werden, womit das Flächenziel für die Stadt Ottweiler gem. SFZG (3,46 % bis 2030) erreicht wird.



Vorab sei auf das am 15.08.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der RED III¹ hingewiesen. Als Trägerin der Planungshoheit sollte die Stadt prüfen, ob das vorliegende Bauleitplanverfahren unter die neuen Gesetzesänderungen im BauGB, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie betreffen, fällt und diese entsprechend anzuwenden sind (§ 245f BauGB, § 249c BauGB; Ausweisung als „Beschleunigungsgebiete“ und Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen).

Durch die vorliegende Planung werden die vorhandenen Flächen für Windenergie größtenteils verkleinert, und die Flächen „Nördlich Stützenhof“, „Am Krokenwald“, „Auf der Hardt“ und „Faulenberger Hof“ entfallen ganz. Eine Neuausweisung findet nur in geringem Maße im direkten Umfeld der aktuell ausgewiesenen Flächen statt (teils „Lückenschluss“ zwischen vorhanden Teilflächen, „Lautenbacher Wald“: ein Teil der bisherigen Flächen entfällt, dafür wird ein neuer Bereich entlang der Stadtgebietsgrenze neu ausgewiesen). Die Flächen, die weiterhin für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen und entsprechend nochmals ausgewiesen werden sollen, sind zu einem großen Teil bereits mit WEA bebaut – z.T. wird um bestehende Anlagen nur so viel Fläche ausgewiesen, wie es zur Sicherung der bestehenden Nutzung erforderlich ist (z.B. Fläche „Jungenwald“).

Dem gegenüber entfallen teils konfliktträchtige, bisher noch nicht mit WEA bebaute Sonderbauflächen, die teils hochwertige und alte Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen (v.a. Quellbäche) umfassen (insb. „Nördlich Stülzehof“, „Lautenbacher Wald“, „Jungenwald“). Die Fläche „Faulenbergerhof“, die ebenfalls entfällt, liegt im Nahbereich bekannter diesjähriger Brutvorkommen des Rot- und Schwarzmilans innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes 6508-301 „Naturschutzgroßvorhaben Ill“ (als Naturschutzgebiet ausgewiesen) sowie im erweiterten Prüfbereich mehrerer weiterer Brutplätze kollisionsgefährdeter Vögel, weshalb eine erneute Ausweisung der Fläche aus Gründen des Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit aus Sicht der Naturschutzbehörde im LUA nicht vertretbar wäre. Der zukünftige Verzicht auf diese hochwertigen Flächen ist aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Gegenüber der aktuell legitimierten Nutzung von Flächen für die Windenergie (in Bezug auf den rechtskräftigen FNP) werden bei Realisierung der FNP-Änderung weniger Eingriffe und Flächeninanspruchnahmen verursacht werden, und es wird durch eine geringere Anzahl an WEA an weniger Orten ein (signifikant erhöhtes) Tötungsrisiko durch Kollision für Fledermäuse und Vögel bestehen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ist daher insgesamt von einer Reduzierung der Konfliktlage gegenüber dem aktuellen Stand auszugehen. Da die Stadt Ottweiler auch mit der

¹ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025

reduzierten Fläche das im SFZG vorgegebene Flächenziel erreicht, ist der Flächenbeitrag hier als ausreichend anzusehen, sodass Eingriffe auf weiteren Flächen – wie hier vorgesehen – zu vermeiden sind. Daher hat die Naturschutzbehörde im LUA keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung.

FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope

Die Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der verbleibenden Sonderbauflächen für die Windenergie auf Grundlage der saarländischen Biotopkartierung stellenweise FFH-Lebensraumtypen (LRT) und gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, deren Inanspruchnahme bei der konkreten Windparkplanung berücksichtigt und entsprechend vermieden werden sollte. Gleiches gilt für LRTs und Biotope, die ggf. bei der projektbezogenen Biotopkartierung erfasst werden.

Grundsätzliche Bedeutung der Berücksichtigung arten- und habitatschutzrechtlicher Belange in FNP-Verfahren zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Lichte der sog. Beschleunigungsgesetzgebung

Aufgrund der teils unklaren bzw. unvollständigen Darstellung im Umweltbericht weist die Naturschutzbehörde im LUA auf folgende grundsätzliche Punkte hin:

Im Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung u.a. eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen (Natura 2000) Betroffenheiten vorzunehmen. Zwar werden die tatsächlichen Eingriffe erst durch die Realisierung einer konkreten Windenergieplanung verursacht, bzw. bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen erst dann zum Tragen, der FNP dient jedoch der Vorbereitung dieser Nutzung auf den geplanten Sonderbauflächen.

Der hinreichenden Betrachtung der artenschutzrechtlichen und ebenso der habitatschutzrechtlichen Belange auf Bauleitplanebene kommt gerade wegen der Verfahrenserleichterungen (§ 6b WindBG) auf BImSchG-Genehmigungsebene eine umso größere Bedeutung zu. Auf Zulassungsebene sind in sog. Beschleunigungsgebieten keine Artenschutzprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und keine UVP mehr durchzuführen und eine Ablehnung von Vorhaben aus Gründen des Arten- oder Habitatschutzes ist nicht mehr möglich. Antragsteller müssen zudem keine eigenen faunistischen Kartierungen mehr vorlegen. Eine (nahezu gänzliche) Verlagerung der Betrachtung artenschutzrechtlicher oder habitatschutzrechtlicher Belange auf die BImSchG-Genehmigungsebene – wie vor den Gesetzesänderungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien häufig durchgeführt – ist daher nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

Artenschutz- und habitatschutzrechtliche Konflikte sind daher auf Bauleitplanebene hinreichend zu betrachten.

In diesem Sinne sind Flächen, bei denen schon bezogen auf die gesamte Fläche bzw. eine bestimmte Teilfläche (unabhängig von der späteren konkreten Standortwahl) eine hohe arten- und/oder habitatschutzrechtliche Konfliktlage (bzw. die Unverträglichkeit des Vorhabens) in Bezug auf die vorbereitete Windenergienutzung erkennbar ist, der auch nicht (hinreichend) mit Maßnahmen entgegengewirkt werden kann, daher zu identifizieren und im Rahmen der Restriktionsanalyse von einer Ausweisung auszuschließen/ zu verkleinern und ggf. zusätzlich zu puffern.

Für Konflikte, denen mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und/oder (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann, sind entsprechende erforderliche projektbezogene Konfliktbewältigungsmaßnahmen zu entwickeln, welche im BImSchG-Verfahren festgesetzt werden.

Artenschutz

Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Bei der Bewertung der Konfliktlage bzgl. des Artenschutzes sind insbesondere die Nahbereiche kollisionsgefährdeter Vogelarten (gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten geht immer mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG) einher, welchem nicht mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Deshalb sind Flächen im Nahbereich zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vögel aus artenschutzfachlicher Sicht ausdrücklich nicht als „Sonderbauflächen für Windenergie“ bzw. „Beschleunigungsgebiete“ auszuweisen. Dabei ist es erforderlich, alle zur Verfügung stehenden Daten der letzten 5 Jahre zu Brutstandorten planungsrelevanter Arten bei der Flächenplanung zu berücksichtigen und Flächen im Nahbereich dieser Brutstandorte (gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG) auszuklammern. Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen, auch wenn diese zwischenzeitlich/ in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden.

Nach Prüfung der zum aktuellen Zeitpunkt vorliegenden behördeninternen Daten liegen die in Ottweiler geplanten Sonderbauflächen nicht im Nahbereich von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten. Allerdings sind mehrere Brutplätze im

zentralen und erweiterten Prüfbereich bekannt, die die Festlegung projektbezogener geeigneter Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im BImSchG-Verfahren erfordern (z.B. Tanzstock: Rotmilan Brutplatz im zentralen Prüfbereich).

Sollten die Flächen als „Beschleunigungsgebiete“ ausgewiesen werden (s. obenstehender Hinweis zu § 245f und § 249c BauGB), sind außerdem im FNP für die auszuweisenden Flächen Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten aufzustellen.

Der Naturschutzbehörde im LUA liegen Daten zu relevanten Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten aus den vergangenen fünf Jahren vor, welche hierfür herangezogen werden können bzw. sollten. Die Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten können der Stadt Ottweiler zur Nutzung für das FNP-Verfahren für das Stadtgebiet (inkl. relevantem Puffer von 3,5 km) auf Grundlage des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag (SUIG-Anfrage beim LUA, lua@lua.saarland.de) zur Verfügung gestellt werden.

Betroffenheit Fledermäuse:

Inwiefern im Bereich der geplanten FNP-Teilflächen, innerhalb von Waldflächen, Fledermäuse bzw. deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sein könnten, ist anhand der aktuellen Unterlagen und vorhandenen Datenlage nicht zu beurteilen. Von einer potenziellen Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten sowie von Quartierstrukturen und Jagdgebieten in Gehölzbeständen – insbesondere in ökologisch hochwertigen strukturreichen Wäldern – muss grundsätzlich ausgegangen werden, bzw. eine Betroffenheit ist zumindest nicht auszuschließen. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Waldbereichen mit Quartierstrukturen ist aus artenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zu vermeiden. Zu bedeutsamen Quartier- oder Fortpflanzungsstätten ist zudem ein individuell angemessener Abstand einzuhalten, um artenschutzrechtliche Störungsverbote nicht zu erfüllen und insb. für kollisionsgefährdete Fledermausarten das Tötungsrisiko zu mindern.

Da ein Großteil der in Ottweiler ausgewiesenen Waldflächen bereits mit WEA bebaut ist und die Fläche insgesamt verkleinert wird (insb. einige höherwertige Waldflächen wurden ausgenommen), wird die künftige Flächeninanspruchnahme für neue WEA im Wald und damit die mögliche Betroffenheit von Fledermaus-Lebensräumen eingeschränkt bzw. gegenüber der jetzigen ausgewiesenen Fläche reduziert. Seitens der Naturschutzbehörde im LUA wird dringend empfohlen, bei neuen konkreten Windkraftplanungen im Wald eine Feinsteuerung im Sinne der Wahl möglichst geringwertiger Standorte vornehmen.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Naturschutzbehörde begrüßt, dass im vorliegenden Fall auch wertvolle alte Waldbestände (gem. LWaldG) von einer

(erneuten) Ausweisung ausgenommen wurden. Wenngleich dieser Ausschluss auf Forstrecht beruht, ist dennoch auch aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht von einer hohen Wertigkeit solcher Waldbestände als Lebensraum für zahlreiche streng und besonders geschützte Arten (insb. Fledermäuse) auszugehen, weshalb eine Ausnahme dieser Flächen von der (erneuten) Ausweisung zu befürworten ist.

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen (auch gem. § 6b WindGB) im fledermausfreundlichen Betrieb zu betreiben, der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzt wird. Dieser wird durch eine Abschaltung der WEA (bei für Fledermäuse günstigen Witterungsbedingungen) gewährleistet, deren Parameter auf Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings standortspezifisch angepasst werden können.

Natura 2000 Verträglichkeit

Aufgrund der Verkleinerung der Gesamtfläche und lediglich geringfügigen Neuausweisung von Flächen im direkten Umfeld von bestehenden Sonderbauflächen ist – unter Berücksichtigung dessen, dass innerhalb der Sonderbauflächen bereits WEA bestehen/ genehmigt wurden – aus Sicht der Naturschutzbehörde im LUA gegenüber der aktuellen Situation (ausgewiesene Gebietskulisse) keine Erhöhung der Konfliktlage bzgl. der Natura 2000-Verträglichkeit zu prognostizieren, es ist im Gegenteil von einer Verringerung auszugehen.

Wenngleich die Thematik im Umweltbericht kurz angerissen wird, sollte zur rechtssicheren Ausweisung der Flächen im Umweltbericht nochmals explizit auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die relevanten Natura 2000-Gebiete mit den jeweiligen Erhaltungszielen/Zielarten eingegangen werden.

Hinweise:

Sofern die geplanten „Sonderbauflächen für Windenergie“ als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden sollen bzw. müssen, sofern sie die baurechtlichen Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie an Land gem. § 249c Abs. 1 BauGB erfüllen (dies ist dann zu prüfen und im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen!), sind gem. § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss für die dort festgeschriebenen Arten zu formulieren und innerhalb des Flächennutzungsplans darzustellen.

Hierbei sind zusätzlich zu den in den vorangegangenen Punkten genannten Arten auch planungsrelevante Zug- und Rastvögel (wie z.B. Kranich) und mit Blick auf bauzeitliche Beeinträchtigungen planungsrelevante Arten wie Bodenbrüter, Haselmaus und Wildkatze usw. zu berücksichtigen und abzuhandeln.

Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Sondergebiet W 5 „Hungerberg“ im Randbereich möglicherweise einen Standort des bundesweiten Messnetzes zur Bodenzustandserhebung im Wald (BZE) tangiert. Auf der Untersuchungsfläche werden im Turnus von ca. 15 Jahren wissenschaftliche Erhebungen durchgeführt, deren Ergebnisse für Berichtspflichten auf nationaler und internationaler Ebene von Bedeutung sind. Planbedingte Eingriffe in die Untersuchungsfläche könnten sich im Zuge von Wegebaumaßnahmen oder der Verlegung von Kabeln ergeben. Weiteres bleibt einer Einzelfallprüfung in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Nachsorgender Bodenschutz

Die einzelnen Sonderbauflächen für Windenergie wurden mit dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes abgeglichen.

W 2 „Hungerberg“ tangiert die schädliche Bodenveränderung OTW_22352. Hier sind 2021 bei einer bereits bestehenden Windenergieanlage 60 l Hydrauliköl ausgelaufen.

W 7 „Lauterbacher Wald“ tangiert BEX_2885 „Bergehalde Nordfeld, Grubenreste, Status Kontaminationsverdacht“.

Sollte es in der späteren Bauphase zu Bodeneingriffen in diesen kleinräumigen Bereichen kommen sind die Maßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz/ BBodSchG, Sachgebiete 2 oder 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland/ VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten, mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Bei keinem der geplanten Standorte sind Überschwemmungsgebiete betroffen.

An den einzelnen Standorten liegen Betroffenheiten von Oberflächengewässer wie folgt vor:

Standort Nr. 1: Tanzstock

In der Nähe der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verlaufen die Gewässer dritter Ordnung Oberer und Unterer Gewannbach und Reiherswaldbach. Der Gewässerverlauf inkl. Schutzstreifen ist aus den Sonderbauflächen ausgeschnitten.

Standort Nr. 2: Nördlich StülzehoF

Die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entfällt.

Standort Nr. 3: Am Krokenwald

Die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entfällt.

Standort Nr. 4: Lautenbacher Wald

In der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verläuft der Buchwaldbach, ein Gewässer dritter Ordnung.

Der Schutzstreifen ist nachrichtlich zu übernehmen.

Standort Nr. 5: Jungenwald

Hier befinden sich keine Gewässer.

Standort Nr. 6: Auf der Hardt

Die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entfällt.

Standort Nr. 7: Faulenberger Hof

Die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entfällt.

Standort Nr. 8: Himmelwald/Hungerberg 1

In der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verlaufen der Himmelwaldgraben und Himmelwaldbach, Gewässer dritter Ordnung.

Standort Nr. 9: Himmelwald/Hungerberg 2

In der Nähe der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen verläuft der Selgenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Das Gewässer befindet sich in ausreichendem Abstand zum Vorhaben.

Folgende Punkte zu beachten:

- Bei allen angrenzenden Gewässern, insbesondere bei Zuwegungen zu den geplanten Gebieten, ist auf die Belange der Gewässerentwicklung zu achten (§ 56 Abs. 3 SWG).
- Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist insbesondere auch bei Zuwegungen außerhalb der Sonderbauflächen zu beachten.
- Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, sind die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften. Unzulässig ist insbesondere, bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen, es sei denn, sie sind standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich.

Lärmschutz

Die Belange des Lärmschutzes werden im folgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Anlage: Auszug aus dem ALKA



Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Argus Concept
Gerberstr. 25
66424 Homburg

Fachbereich: Recht und Compliance

Bearbeiter/in:

Yvonne Stemmrich

Tel.: 06821 100 – 563

Fax: 06821 100 – 203

E-Mail: y.stemmrich@lfs.saarland.de

Az: STR-600#25-407 ys

Datum: 12.11.2025

Teiländerung Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
Steuerung Windenergie / Ausweisung Konzentrationszonen
Ihr Schreiben vom 29.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den Flächennutzungsplan, der lediglich Flächen für die Nutzung durch Windenergie ausweist, bestehen keine Bedenken.

Sobald sich die Planungen verfestigen und konkrete Standorte für die Windenergieanlagen und ggf. zu errichtende Zufahrten zur Anlieferung der Komponenten oder Gewährleistung des Anlagenbetriebs abzeichnen, die Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz haben können, bitten wir um erneute Einbindung.

An dieser Stelle dürfen wir bereits auf folgende hierbei grundsätzlich zu beachtende Aspekte aufmerksam machen:

Grundsätzlich bedarf es immer einer Mindestentfernung der 1,5-fachen Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) zu der angrenzenden Verkehrsfläche. Wird diese unterschritten, so werden Zusatzgutachten Eiswurf, Schattenwurf und Rotorblattbruch erforderlich.



Peter-Neuber-Allee 1 • 66538 Neunkirchen
Tel.: +49(0)6821 100 0 • Fax: +49(0)6821 100-339
poststelle@lfs.saarland.de • www.lfs.saarland.de

Datenschutzhinweise: www.saarland.de/datenschutz-lfs





Sollte der Windpark bzw. die Windenergieanlage über eine Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz angebunden werden, so ist die Planung im Vorfeld mit uns abzustimmen. Für eine Zufahrt außerhalb einer Ortsdurchfahrt bedarf es u.U. gem. § 20 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (StrG) i.V.m. § 18 StrG einer Sondernutzungserlaubnis von uns.

Ferner erhalten Sie anliegend die von Ihnen mitgesandten Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simone Weidenfeller
Neunkirchen
13.11.2025

Simone Weidenfeller



Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

EINGEGANGEN
17. NOV. 2025

FE

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Steve Bödecker

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: s.boecker
@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/BD-Scho

Datum: 6. November 2025

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesdenkmalamt nimmt zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung.

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – DSchG SL) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.).

2. Archäologische Relevanz des Plangebietes

Das von der Planung betroffene Areal liegt in einem Bereich mit dokumentiertem archäologischem Fundpotenzial. In unmittelbarem bzw. nahem Umfeld sind Fundstellen der Eisenzeit sowie aus der römischen und mittelalterlichen Epoche nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6–10 DSchG SL das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

3. Bedingungen für die Erteilung des Einvernehmens

Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter der Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 und 10 DSchG SL erteilt:

Kampfmittelbeseitigung

Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmittel detektion sind dem Lan-



desdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Rodungsmaßnahmen

Rodungsmaßnahmen sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Bestimmte Maßnahmen, wie das Ziehen von Stubben und die Einrichtung von Rückegassen, dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Bauvorgreifende archäologische Untersuchungen

Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten – ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z. B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken – sind archäologische Untersuchungen durchzuführen. Diese umfassen:

- flächendeckende geophysikalische Prospektionen,
- flächendeckende Prospektionen mittels Metalldetektoren,
- archäologische Sondagen in Form von Baggerschnitten,
- gegebenenfalls flächige archäologische Ausgrabungen

Baubegleitende archäologische Untersuchungen

Der Oberbodenabtrag muss archäologieverträglich erfolgen, d.h. mit Böschungsschaufel ohne Zinken. Er ist durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten und darf nur bei entsprechender Witterung und Lichtverhältnissen durchgeführt werden.

Anzeigepflicht

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 DSchG SL), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 DSchG SL) und auf § 28 DSchG SL (Ordnungswidrigkeiten) wird hiermit hingewiesen.

4. Konservatorische Sicherung der Funde

Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen besteht die Verpflichtung, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt.

Die Beauftragung ist nachzuweisen; die Restauratorin bzw. der Restaurator muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Beispiele für einschlägige Anbieter sind etwa gelistete Fachpersonen im Berufsregister der Verband der Restauratoren – Restauratorinnen und Restauratoren e. V.

(https://www.restauratoren.de/restauratoren-berufsregister/?search=&fachbereiche=Arch%C3%A4ologisches%20Kulturgut&ort_plz=66578&radius=200&bundesland=1&uebernahme_auftraege=1&sort=distance¤tpage=1) unter der Fachrichtung „Archäologisches Kulturgut“.

5. Dokumentation

Sämtliche im Zuge der Maßnahmen erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Er-

gebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z. B. Bohrkerne) – sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

6. Genehmigungspflicht für Prospektionsmaßnahmen und Ausgrabungen

Sämtliche archäologischen Untersuchungen sowie alle weiteren Bodeneingriffe bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL. Es gelten die jeweils gültigen Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamts Saarland. Die Durchführung sämtlicher archäologischer Untersuchungen (Punkt 3) obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen findet sich unter anderem hier: <https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/#c573857> und <https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php>.

7. Zielsetzung

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt sowie die Durchführung archäologischer Prospektionen ermöglichen eine reibungslose und termingerechte Bauabwicklung. Hierdurch wird die Erstellung einer belastbaren Zeitplanung gefördert und die denkmalverträgliche sowie wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme sichergestellt. Die archäologischen Prospektionen schaffen Transparenz über den Sachverhalt und ermöglichen eine vorausschauende Planung, wodurch gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen – wie großflächige Ausgrabungen – frühzeitig berücksichtigt werden können. Für einen effizienten Verfahrensablauf ist es erforderlich, alle notwendigen Informationen dem Landesdenkmalamt frühzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8. Kostentragungspflicht

Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen – einschließlich der Kosten für konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen – trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL.

9. Haftungsausschluss

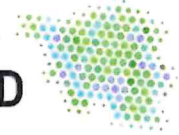
Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden (insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamts für Schäden, die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Steve Bödecker M.A.
Sachgebietsleiter Bodendenkmalpflege

SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 – 4234
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 8. Dezember 2025
Az.: OBB 11 - 1220-8/19 Be

**1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler
"Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen"**
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Vorlage vom 29.10.2025, Az.: OTT-FNP-WIND-18-042;

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

mit o.a. Vorlage beabsichtigt die Stadt Ottweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und rechtssichere Steuerung der Windenergienutzungen im gesamten Stadtgebiet zu schaffen. Hierzu sollen in Erfüllung der kommunalen Flächenziele gemäß SFZG die im bisherigen Flächennutzungsplan „Windenergie“ aus dem Jahr 2014 von 417,5 ha auf rd. 165 ha bei gleichzeitiger Bündelung auf fünf Konzentrationszonen reduziert werden.

Es ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit eine fachliche und inhaltliche Auseinandersetzung mit der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie in Auftrag gegebenen und durch Bosch + Partner in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik erstellten Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland erfolgt ist. Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb dieses als Planungsunterstützung für die Kommunen gedachte umfangreiche Prüfdokument hier offensichtlich keine Berücksichtigung gefunden hat.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Auf S. 16 der Begründung wird argumentiert, dass das im Flächennutzungsplan enthaltene und als Konzentrationszone dargestellte Vorranggebiet für Windenergie aufgrund rechtlicher und fachlicher Voraussetzungen nicht mehr realisiert werden soll und auch nicht mehr benötigt wird. Auf S. 35 wird weiter ausgeführt, dass die Flächen mit höherer ökologischer Sensibilität, unzureichender Erschließung oder erheblichen Konflikten mit Schutzgütern (z. B. „Auf der Hardt“, heute nicht mehr realisierbar) nicht weiterverfolgt werden. Belegt wird diese These jedoch nicht. Angaben dazu, welche Restriktionen konkret zu dieser Auffassung geführt haben, sind der Vorlage nicht zu entnehmen.

Entgegen dieser vertretenen Auffassung wurde mit der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“ im Jahr 2011 lediglich die Ausschlusswirkung der v.g. VE aufgehoben; nicht jedoch die VE selbst. Im Hinblick auf das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB ist das VE „Auf der Hardt“ in die Darstellung aufzunehmen. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung kann ansonsten aufgrund des Widerspruchs der Planung zu den Zielen der Raumordnung nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die VE im neuen LEP Saarland 2030 wegfallen.

Redaktioneller Korrekturbedarf besteht auf S. 17. Es handelt sich bei der vorliegenden Beteiligung nicht um eine „erneute“ Offenlage, sondern um die erstmalige Offenlage.

Ebenso ist die Formulierung auf S. 6, wonach im LEP die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie vorgesehen ist, dahingehend zu korrigieren, dass im LEP die Vorranggebiete, und hierzu zählen auch die Vorranggebiete für Windenergie, konkret festgelegt sind.

Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind als Windenergiegebiete darzustellende Flächen gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Gleiches gilt für Vorranggebiete für Windenergie (§ 28 Abs. 1 ROG). Die in der Begründung auf S. 33 enthaltene Kann-Formulierung ist nicht korrekt und sollte berichtigt werden. Im Übrigen muss sich der Plangeber in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinandersetzen, ob und inwieweit die v.g. Voraussetzungen zur Darstellung als Beschleunigungsgebiete zutreffen. Sollte dies der Fall sein, sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Errichtung und Betrieb der Anlagen sowie deren Netzanschluss dar- bzw. aufzustellen.

Nach den Bestimmungen des WindBG bzw. des SFZG werden zur Erreichung der FBW nicht mehr Konzentrationszonen dargestellt, sondern Windenergiegebiete. Es wird um entsprechende Überprüfung und ggf. Korrektur und Anpassung der Begrifflichkeiten gebeten.

Die Formulierung in der Begründung, dass mit der Darstellung von Windenergiegebieten ein Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet erfolgt, suggeriert eine Ausschlusswirkung vergleichbar mit der des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies ist jedoch nicht korrekt. Mit Erreichen der Flächenbeitragswerte tritt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete ein. Diese können dann nur noch ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Damit ist die Zulässigkeit außerhalb der WEG stark eingeschränkt, aber nicht per se ausgeschlossen.

Die geplanten „Konzentrationszonen“ liegen zumindest teilweise im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten. Die Übereinstimmung der Planung mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung ist einvernehmlich mit dem zuständigen Träger öffentlicher Belange zu klären. Der Nachweis hierüber ist spätestens im Rahmen der Vorlage der Flächennutzungsplanteiländerung zur Genehmigung zu führen.

Abschließend wird gebeten, die Angaben in der Begründung zur Anzahl der Windenergiegebiete zu überprüfen und auch im Hinblick auf die Angaben in der Planzeichnung zu harmonisieren (s. 4, 5 oder 7).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Becker

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

ARGUS CONCEPT
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
29. DEZ. 2025

FE

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0005#0055
2025/197460
Bearbeitung: Andreas Thiel
Tel.: 0681/501-4191
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: **22. Dez. 2025**

Änderung der Teiländerung des FNPs der Stadt Ottweiler – Öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ottweiler hat bereits 2014 eine Teiländerung ihres Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergienutzung durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 417,9 ha, das entspricht 9,1% der Gemeindefläche, dargestellt. 2019 leitete die Stadt ein weiteres Verfahren ein, das jedoch nicht zum Abschluss gekommen ist.

Mit Inkrafttreten des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG) gelten nun individuelle Zielwerte für jede Kommune. So muss die Stadt Ottweiler bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9% (86,6 ha) und bis zum 31.12.2032 mindestens 3,46% (157,7 ha) ausweisen.

Mit der derzeitigen Planung will die Stadt nun die Flächenkulisse auf das geforderte Maß reduzieren.

Im Jahr 2014 wurden Insgesamt acht Konzentrationszonen ausgewiesen, insgesamt 14 WEA sind derzeit in Betrieb.

Die neue Planung sieht dagegen eine Konzentration auf 5 Konzentrationszonen, „Tanzstock“, „Jungenwald“, „Lauterbacher Wald“, „Himmelwald“ und „Hungerberg“ vor, auf die bisherigen Konzentrationszonen „Stülzenhof“, „Am Krokenwald“, „Faulenberger Hof“ und „Auf der Hardt“ wird verzichtet.

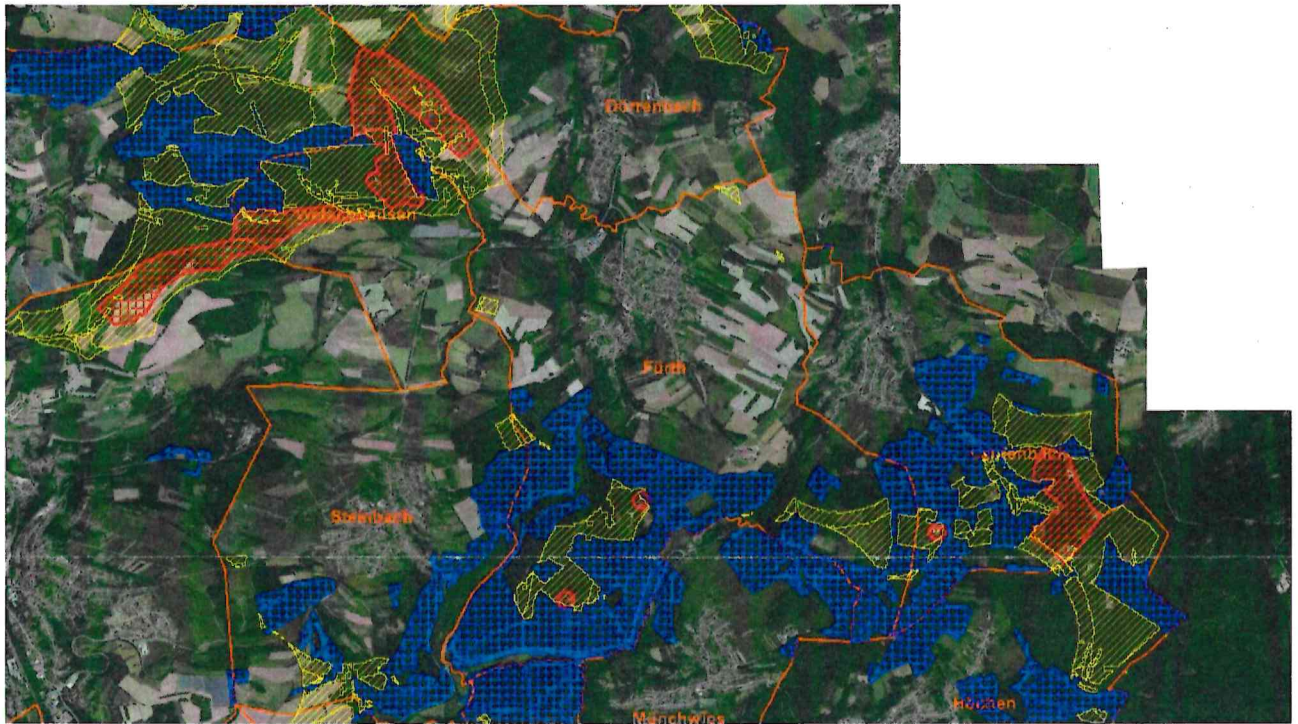


Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)





In allen bestehenden Windgebieten ist Wald betroffen, wobei beim Windenergiegebiet „Tanzstock“ nur kleinflächige Inselbestände existieren. Eine Anlage besteht hier bereits, bei der kein Wald in Anspruch genommen worden ist. Beim Windenergiegebiet „Himmelwald“ ist in eher geringen Teilen Wald betroffen, für eine bestehende Anlage wurde bereits Waldfläche umgewandelt. Das Windenergiegebiet „Hungerberg“, bei dem bereits sieben Anlagen existieren und bei einigen davon Wald in Anspruch genommen worden ist, besteht in etwa zur Hälfte aus Wald. Die Windenergiegebiete „Jungenwald“ mit zwei Bestandsanlagen und „Lauterbacher Wald“ mit dreien, liegen komplett oder zum größten Teil im Wald.

Im Staatswald sind die Reviere Ostertal und Ottweiler betroffen, ebenfalls betroffen sind Kommunalwaldflächen der Stadt Ottweiler und einige Privatwaldparzellen.

Im Staatswald, Revier Ottweiler, sind hauptsächlich Nadelholz betonte Mischwälder, in geringerem Umfang auch Laubmischwälder meist jüngeren und mittleren Alters betroffen, ältere Laubholzbestände existieren in den Waldorten 228a5, 239a4, 248a2 und 254a1. Im Staatswald des Revieres Ostertal herrschen auch Nadelholz dominierte Mischbestände, neben Laubmischbeständen jüngeren bis mittleren Alters vor, ältere Laubbestände befinden sich in den Waldorten 503a2 und 506a3. Im Kommunalwald Ottweiler sind hauptsächlich Jungbestände, Sukzessionsflächen oder Kulturen und Nichtholzbodenflächen, teilweise schon für Windenergie genutzt, betroffen. Auch im Privatwald sind keine älteren Bestände betroffen. Wald nach §8 Abs. 2 LWaldG wurde von der Planung generell ausgenommen.

Aufgrund der hohen Dichte der bereits vorhandenen Bestandsanlagen ist durch die bereits errichteten Anlagen nicht unerheblich in Waldbestände eingegriffen worden. Daher begrüßt die Forstbehörde die Zurücknahme der Windgebiete im Wald. Für die zukünftige Realisierung weiterer Anlagen weist die Forstbehörde darauf hin, dass bei weiterer Inanspruchnahme von Wald, ob für Neuanlagen oder Ersatz, umzuwandelnder Wald im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen ist.

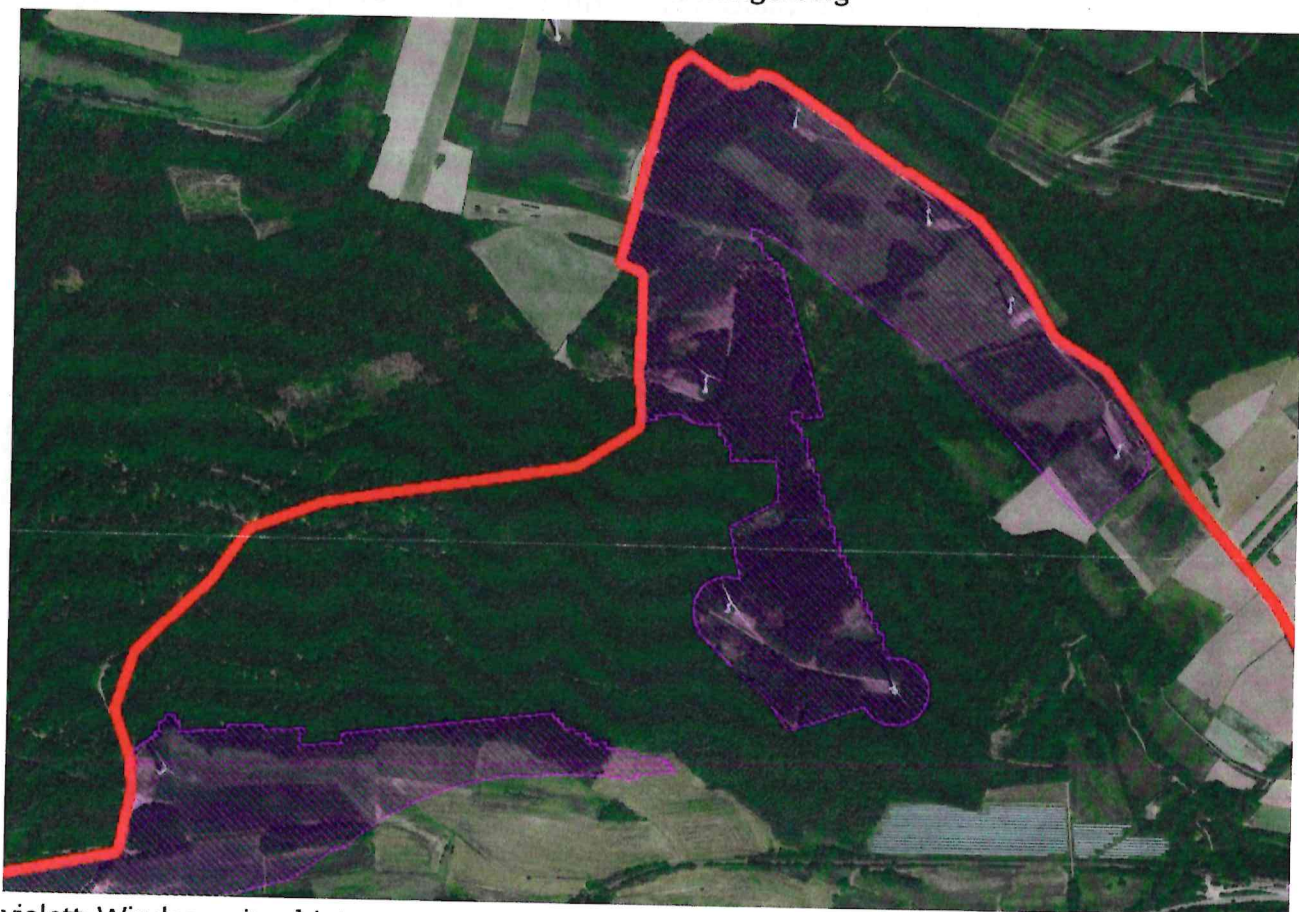
Besonders herauszuheben ist aus Sicht der Forstbehörde dass bei der Planung Wald, der die Waldschutzkriterien nach § 8 LWaldG Abs. 2 erfüllt, bei der Planung konsequent ausgenommen wurde. An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auf Seite 30 in der Begründung die Aussage getroffen wird, dass nach der Novellierung des LWaldG alte Laubholzbestände nicht mehr ausgeschlossen seien, sofern Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Hier liegt offensichtlich eine Verwechslung vor. Wir empfehlen diese Texte nochmal zu prüfen und an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Abbildung 1: Anlagen im Wald, Lauterbacher Wald und Jungenwald



violett: Windenergiegebiete

Abbildung 2: Bestandsanlagen in Himmelwald und Hungerberg



violett: Windenergiegebiete

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Meyer



Geschäftsbereich 3 – Liegenschaften, Dienstleistungen
Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken

Stadt Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler

Eingereicht per: beteiligung@ottweiler.de

Az.:
Bearbeiter: Berwanger

tel 0681 – 97 12 163
fax 0681 – 97 12 160

e-mail:
p.berwanger@sfl.saarland.de

Eppelborn, 04.12.2025

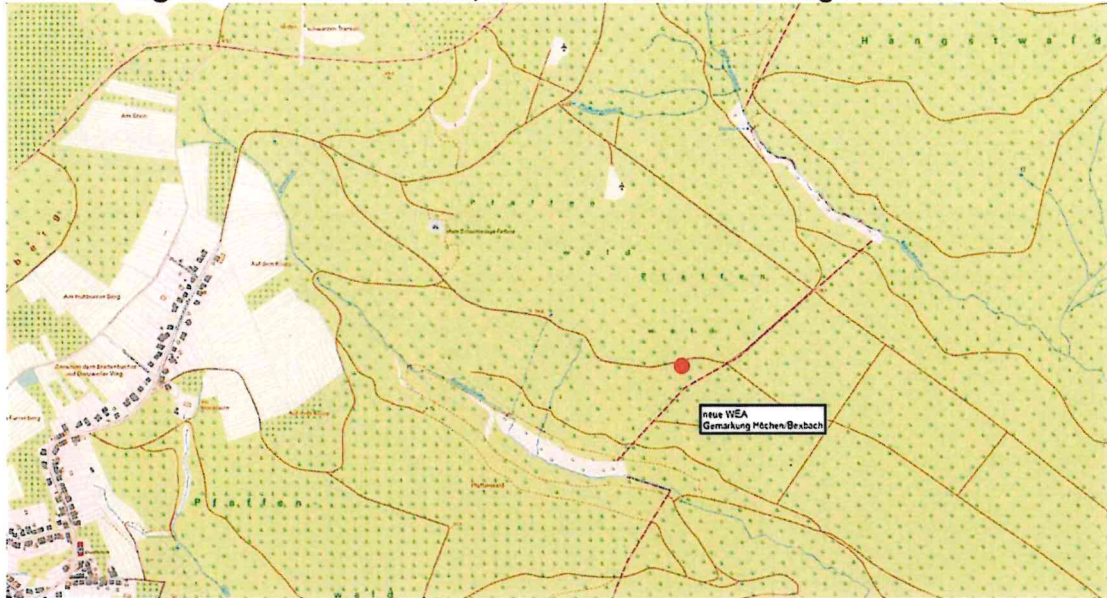
Stellungnahme des SaarForst Landesbetriebes zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler "Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir fristgerecht die Möglichkeit wahr, Einwände gegen die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) "Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Windkonzentrationszonen" der Stadt Ottweiler vorzubringen.

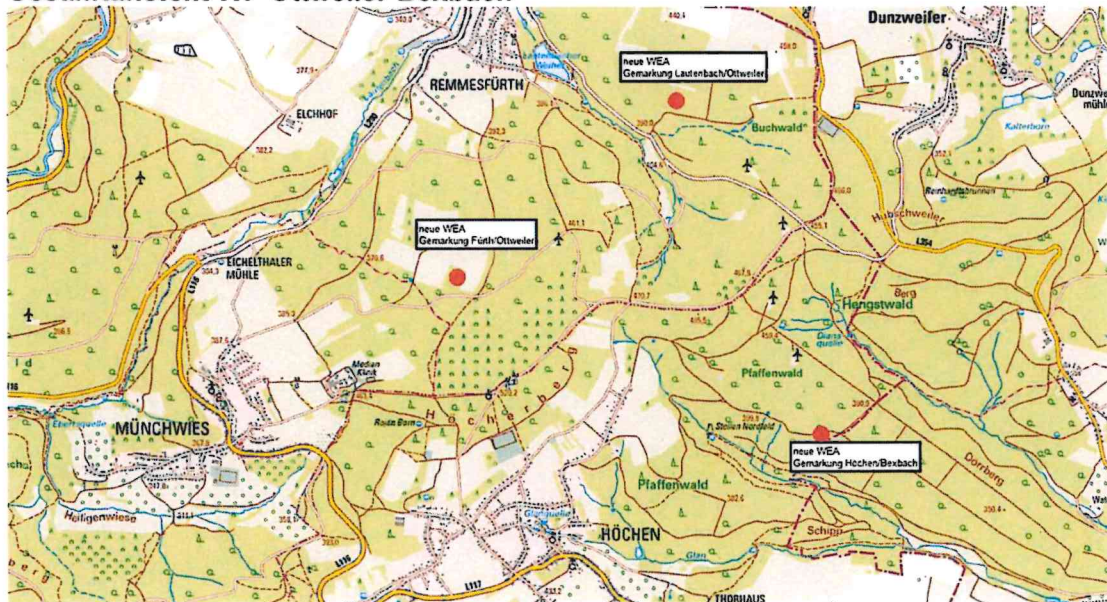
Ihre Planung sieht die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) vor, wodurch die Privilegierung von WEA im Außenbereich für das restliche Gemeindegebiet ausgeschlossen werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Gegen diese Planung – im Wesentlichen gegen die, nach unserer Meinung, zu geringen Ausgestaltung, der im Planentwurf enthaltenen Sondergebiete zur Windenergienutzung **Lautenbacher Wald W6 & W7** – und die damit verbundene Ausschlusswirkung, bestehen aus den folgenden Gründen erhebliche Bedenken:

Erweiterung WP Ottweiler-Bexbach, neue WEA auf Gemarkung Höhen/Bexbach



Die folgende Kartendarstellung zeigt den WP Ottweiler-Bexbach mit den neu zu errichtenden WEA (rot):

Gesamtansicht WP Ottweiler-Bexbach



Wie die Kartendarstellung zeigt, fügen sich die neu zu errichtenden WEA, optisch zu einem Gesamtwindpark mit dann 8 WEA zusammen, was einer gewünschten Konzentrationswirkung entspricht, und somit der „Verspargelung der Landschaft“ entgegen läuft.

Wir möchten Sie daher bitten, die Konzentrationsflächen **Lautenbacher Wald W6 und W7** auf dem Stand der bestehenden Planung (abschließender Beschluss 2014) zu belassen, bzw. Ihre Planung nur insoweit zu ändern, dass die Realisierung der vorbenannten zwei (drei mit dem Standort in Bexbach) Standorte möglich ist.

Begründung:

Der mit juwi abgeschlossene Nutzungsvertrag über die Erweiterung des Windparks Ottweiler-Bexbach berücksichtigt die planerischen Abstandsvorgaben des Abstandskonzepts aus den Jahren 2014 und 2019.

Bei den fraglichen Flächen handelt es sich weder um Flächen in einem Landschafts- noch um Flächen in einem Naturschutzgebiet.

Es wurden bereits Untersuchungen des Standortes zur Errichtung der drei Bestands-WEA (im östlichen Teil der Plankulisse) vorgenommen, weshalb bereits umfassende Erkenntnisse über die Geeignetheit der Flächen für eine Windparkerweiterung vorliegen.

Die Fläche ist bereits durch die Erschließung des Bestandwindparks (Inbetriebnahme 2017) erschlossen, weshalb die Wegeinfrastruktur somit größtenteils besteht und die Erweiterung vergleichsweise eingriffsarm und umweltverträglich gestaltet werden kann.

Mit einer Konzentration mehrerer WEA auf einer zusammenhängenden Fläche, würden auch die Zielvorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erfüllt, welches eine geordnete Entwicklung gewährleisten soll, und die Anlagen auf bestimmte Bereiche konzentrieren soll. Dies reduziert den Flächenverbrauch.

Die anfallenden Pachteinnahmen nutzt der SaarForst Landesbetrieb um den Umbau des Waldes zu mehr Klimaresilienz zu ermöglichen.

Daneben könnte auch die Stadt Ottweiler durch zusätzliche Einnahmen gem. § 6 EEG von der Erweiterung des Windparks profitieren.

Wir weisen auch vorsorglich darauf hin, dass sich die Realisierung der WEA u. E. in der Gemarkung Höchen als äußerst fraglich darstellt, sofern die Stadt Ottweiler an ihrer geplanten 1. Änderung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans festhält, da somit wichtige Synergie-Effekte (für das Errichten einer einzigen WEA muss der komplette Maschinenpark vorgehalten werden) verloren gingen.

Die Stadt Bexbach jedenfalls unterstützt dieses Projekt ebenfalls und befindet sich aktuell in einem Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans für eben diesen Standort.

Als größter Waldbesitzer im Saarland möchte der Staatswald bei dem Umbau zu einer klimaneutralen Energieversorgung mit gutem Beispiel vorangehen. Wir wollen die Bedürfnisse der Energiewende und des Klimaschutzes vereinbaren und diese mit der Aufrechterhaltung der Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt, der Gewinnung und Verwendung von Holz als klimaneutralem Rohstoff und der Erholung der Bevölkerung zusammenbringen.

Wir möchten an dieser Stelle auch an die gelungene Kooperation zwischen der Stadt Ottweiler und dem SaarForst Landesbetrieb bei der Realisierung des Windparks Jungenwald erinnern, bei dem eine WEA auf den städtischen Flächen sowie eine WEA auf den Staatsforst-Flächen realisiert werden konnte.

Wir bitten Sie daher, die Konzentrationsflächen **Lautenbacher Wald W6 und W7** auf dem Stand der alten Planung zu belassen, bzw. Ihre Planung nur insoweit zu ändern, dass die Realisierung der vorbenannten drei Standorte möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag


Peter Berwanger

Landesbetrieb
SaarForst
Nachbereich
Liegenschaften
Klingelfloß
66571 Eppelborn

EINGEGANGEN
18. NOV. 2025
FE



VSE Verteilnetz GmbH · Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in	Stefan Hoffmann
Telefon	+4968140301232
Mobiltelefon	+491757223832
E-Mail	stefan.hoffmann@vse-verteilnetz.de
Unsere Zeichen	VNT AM ho-bm

Saarbrücken, 12. November 2025

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler zur Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- 35-kV-Freileitung St. Wendel – Fürth, ML 26
- 35-kV-Freileitung Fürth – Ottweiler, ML 27
- 35-kV-Kabel Heinitz – Ottweiler
- 35-kV-Kabel Ottweiler – St. Wendel
- 35-kV-Kabel ML 27/M 35 neu – UA Ottweiler
- 35-kV-Kabel ML 27/M 39 – UA Ottweiler
- Umspannwerk Ottweiler
- Umspannwerk Fürth

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler befinden sich unsere o. g. Versorgungsanlagen, deren näherungsweise Lage bzw. Verlauf wir in die beigelegte Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:50000, eingetragen haben.

Die Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Planunterlagen zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler zur Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen hat ergeben, dass lediglich unsere 35-kV-Freileitung St. Wendel – Fürth, ML 26, betroffen ist, da sie teilweise im Bereich der Konzentrationszone „Himmelwald/Hungerberg“ verläuft. Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, Tel. 0681 4030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen.

Gegen die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler zur Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern unsere Versorgungsanlagen, zumindest jedoch die betroffene Freileitung, in die zugehörige Planzeichnung sowie nachstehende Anmerkungen unter „Hinweise“ in den zugehörigen Textteil zur Konzentrationszone „Himmelwald/Hungerberg“ übernommen werden.

- Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09, Kap. 5.9.3 DE.2, Abstände zu Windenergieanlagen, sind für die Beurteilung der Zulässigkeit eines freileitungsnahen WEA-Standortes zwei Kriterien von Belang:
 - I. Mindestabstände zur Turmachse der Windenergieanlage (Kap. 5.9.3, DE 2.1)
 - II. Nachweise zur Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (Kap. 5.9.3, DE 2.2)
- Die Zulässigkeit von Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wird im Vorfeld durch den Leitungsbetreiber geprüft und freigegeben. Hierzu sind uns nachfolgende Daten möglichst frühzeitig vorzulegen:
 - die Koordinaten des geplanten Standorts
 - der Anlagetyp
 - die N.N.-Höhe Erdaustritt des Turms der WEA
 - die Nabenhöhe über EOK
 - der Rotordurchmesser
 - der Standort des Montagekrans sowie des Lagerplatzes für die vorgefertigten Teile zur Errichtung der mit WEA
- Die Standort- bzw. Baufreigabe erfolgt ausnahmslos schriftlich.
- Eine nachträgliche Verschiebung eines freigegebenen Anlagenstandorts, insbesondere in Richtung unserer Freileitung, ist keinesfalls zulässig, sondern bedarf einer erneuten Prüfung.
- Die Prüfung, ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage befindet oder nicht, ist ebenfalls erst möglich, wenn die vg. Daten final feststehen. Die Kosten für den Einbau gegebenenfalls erforderlicher Schwingungsschutzmaßnahmen an unserer Freileitung sind in jedem Fall durch den Errichter der Windenergieanlagen zu tragen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

VSE Verteilnetz GmbH

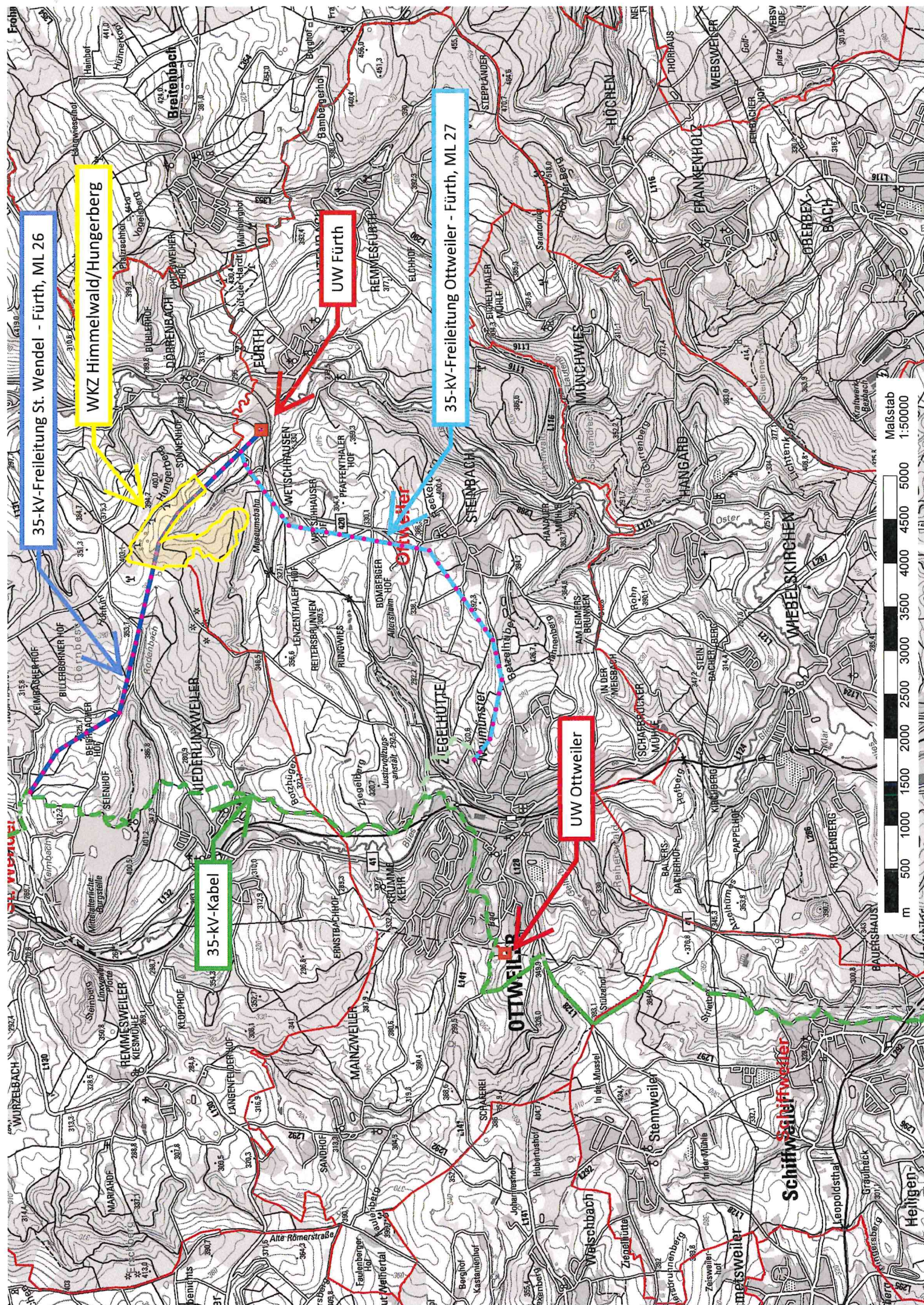


i. V. Frank Pilger



i. A. Stefan Hoffmann

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler zur Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen
 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - 35-kV-Freileitung St. Wendel – Fürth, ML 26
 - 35-kV-Freileitung Fürth – Ottweiler, ML 27
 - 35-kV-Kabel Heinitz – Ottweiler
 - 35-kV-Kabel Ottweiler – St. Wendel
 - 35-kV-Kabel ML 27/M 35 neu – UA Ottweiler
 - 35-kV-Kabel ML 27/M 39 – UA Ottweiler
 - Umspannwerk Ottweiler
 - Umspannwerk Fürth





Stadt Bexbach · Rathausstraße 68 · 66450 Bexbach

Stadt Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler

63
Dienstgebäude
Rathaus II
Luitpoldstraße 27
66450 Bexbach

Tel.: 0 68 26 / 529-0
Fax: 0 68 26 / 529-166

Fachbereich B
Bauen, Wohnen, Verkehr
Bereich B1
Stadtentwicklung

Stephanie Boßlet
Tel.: 0 68 26 / 529-219

Daniel Erkel
Tel.: 0 68 26 / 529-228

E-Mail:
stadtentwicklung@
bexbach.de

19.11.2025

Stadt Ottweiler

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung der Stadt Ottweiler nimmt die Stadt Bexbach wie folgt Stellung und macht die nachstehenden Hinweise sowie Einwendungen geltend. Es wird um deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren gebeten:

Die im Planentwurf dargestellte Konzentrationszone „Lautenbacher Wald“ reicht bis unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Bexbach heran. Durch die vorgesehene Rotor-Out-Regelung entstehen auf der Gemarkung der Stadt Bexbach durch Rotoren überstreichbare Flächen. Diese Darstellung berührt die kommunale Planungshoheit der Stadt Bexbach und beeinträchtigt deren städtebaulichen Planungen in erheblichem Maße.

Die Stadt Bexbach betreibt derzeit die Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes. Im Zuge dieses Verfahrens wird unter anderem eine Prüfung und Ausweisung geeigneter Flächen zur Nutzung der Windenergie erfolgen. Nach Maßgabe des Saarländischen Flächenzielgesetzes hat die Stadt Bexbach bis zum 31.12.2030 ein Flächenziel von 2,26 % (1,24 % bis zum 31.12.2027) zur Bereitstellung von Windenergieflächen zu erfüllen.

Zur Erreichung dieser gesetzlich festgelegten Zielvorgaben ist voraussichtlich die Ausweisung von Flächen im Ortsteil Höchen erforderlich. Diese Flächen befinden sich westlich der im Planentwurf vorgesehenen Konzentrationszone „Lautenbacher Wald“.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saarpfalz · BIC: SALADE51HOM
IBAN: DE53 5945 0010 1010 2094 58

Bank 1 Saar eG · BIC: SABADE55
IBAN: DE46 5919 0000 1301 1580 05

Wir sind für Sie da:

Montag - Freitag: 08:00 -12:00 Uhr
Montag - Mittwoch: 14:00 -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 -18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



www.bexbach.de

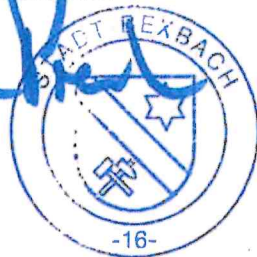
Seitens der Stadt Bexbach ist nicht beabsichtigt, Rotorüberschlagsflächen auf der Gemarkung der Stadt Ottweiler auszuweisen. Eine wechselseitige Beeinträchtigung der jeweiligen planerischen Zuständigkeit soll damit ausdrücklich vermieden werden.

Die vorgesehenen Planinhalte zur Konzentrationszone „Lautenbacher Wald“ führen zu durch Rotoren überstreichbaren Flächen auf der Gemarkung der Stadt Bexbach. Dies stellt eine Vorfestlegung zulasten der kommunalen Planungshoheit dar und beeinträchtigt die Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele der Stadt Bexbach erheblich.

Die Stadt Bexbach erhebt daher Einwendungen gegen die dargestellten Flächen und fordert die Stadt Ottweiler hiermit auf, die betreffenden Planinhalte so zu überarbeiten, dass keine durch Rotoren überstreichbaren Flächen auf der Gemarkung der Stadt Bexbach entstehen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Prech
Bürgermeister



Christoph Lothschütz
-Bürgermeister-

ARGUS CONSEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
29. DEZ. 2025
ME

Schönenberg-Kübelberg, 16.12.2025

**1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen haben Sie die Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Wir als Verbandsgemeinde begrüßen grundsätzlich erneuerbare Energien und entwickeln selbst Flächen für diese. Die Abstandsflächen von Windanlagen zur Wohnbebauung sind in Rheinland-Pfalz klar geregelt, sie betragen 900 m. Im Saarland vermissen wir eine entsprechende Regelung. Die geplante Windfläche Lautenbacher Wald befindet sich an der Grenze zur Gemarkung Dunzweiler. Sie haben uns den Abstand zur Wohnbebauung in der Ortslage von Dunzweiler mit 820 m mitgeteilt. Die Abstandsregelung in Rheinland-Pfalz wird somit nicht eingehalten. Wir möchten Sie ersuchen hier im Grenzbereich zwischen Saarland und Rheinland-Pfalz die Abstandsvorgaben von Rheinland-Pfalz mit in Ihre Planung einfließen zu lassen.

Weiterhin möchten wir auf die bestehenden Flugplätze in Ramstein und Langenbach hinweisen, die bei den Planungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Wasserversorgung Ostsaar GmbH · Postfach 1252 · 66559 Ottweiler

In der Etzwies 6
66564 Ottweiler
Telefon (06824) 9002-0
Telefax (06824) 9002-50
E-Mail: service@wvo-net.de
Internet: www.wvo-net.de

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

Unser Zeichen: TG/Re
Bearbeiter: Andreas Reckmann
E-Mail: a.reckmann@wvo-net.de
Durchwahl: (06824) 9002-40
Datum: 07.11.2025

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung der Konzentrationszonen“
Ihr Schreiben OTT-FNP-WIND-18-042 vom 29.10.2025

Sehr geehrter Herr Magold,

anbei erhalten Sie einen Übersichtsplan unserer Fernversorgungsleitungen Wasser von o. g. Bereich im Maßstab 1:2500 zu Ihrer Verwendung. Wie Sie dem Übersichtsplan entnehmen können, befinden sich im Bereich der Konzentrationszone „Tanzstock“ mehrere Fernversorgungsleitungen Wasser, welche nicht überbaut werden dürfen und je nach Dimension einen Schutzstreifen zwischen 6m u. 8m haben. Des Weiteren erhalten Sie alle Fernversorgungsleitungen Wasser im Bereich des FNP Ottweiler als DXF- Datei mit der Bitte um Einarbeitung.

In diesem Zusammenhang bitten wir nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Einer Überführung unserer Fernversorgungsleitungen Wasser, insbesondere im unbefestigten Bereich, können wir aufgrund der erhöhten Bruchgefahr grundsätzlich nicht zustimmen. Wir gehen davon aus, dass die Überführung auf den vorgesehenen Zuwegungen im Hinblick auf die auftretenden Maschinengewichte mit entsprechend dimensionierten Lastverteilereinrichtungen (mobile Baustraßen, Baggermatratzen o.ä.) erfolgt.
2. Zur genauen Lagebestimmung unserer Fernversorgungsleitungen in den Einwirkungsreichen der Baumaßnahme sind ggf. Baggerschürfen erforderlich.

Um die einzelnen Bautätigkeiten und ggf. notwendigen Neu- oder Umverlegungen unserer Anlagen abstimmen zu können, bitten wir um Terminierung eines Koordinationsgespräches mit unserer technischen Abteilung in der Planungsphase, vor Ausschreibung der Baumaßnahme und um Zusendung der aktuellen Detailpläne zu o. g. Planung. Zwecks Terminabsprache setzen Sie sich bitte mit unserem Herrn Haag (06824-900234) in Verbindung.

Dateiname: Stellungnahme-ARGUS-CONCEPT-FNP-Ottweiler-
Konsolidationsverfahren-Wind-18-042

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Thomas Wagner

Sparkasse Neunkirchen
IBAN:
DE13 5925 2046 0000 0163 30
BIC: SALADE51NKS

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Landrat Sören Meng

Bank 1 Saar
IBAN:
DE06 5919 0000 0059 3590 02
BIC: SABADE5S

Amtsgericht Saarbrücken
HRB 43098

levo Bank
IBAN:
DE20 5939 3000 0000 0080 01
BIC: GENODE51LEB





Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist die WVO seitens der ausführenden Firma zu informieren. Wir bitten zur Vereinbarung eines Einweisungstermins um Kontaktaufnahme mit unserem Herrn Krämer Michael (Tel.: 06824-900233) bzw. Herrn Krämer Timo (Tel.: 015129250251).

Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit **Trinkwasser**, bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken. Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhe-
druck in diesem Bereich ausreichend.

Der **Löschwasserbedarf** ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als ~~eine~~ dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.

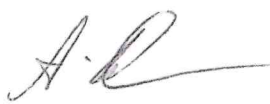
In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass der Löschwasserbedarf mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers bitten wir um Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW-Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WVO, Wasserversorgung
Ostsaar GmbH


ppa. Christian Haag
Bereichsleiter Technik

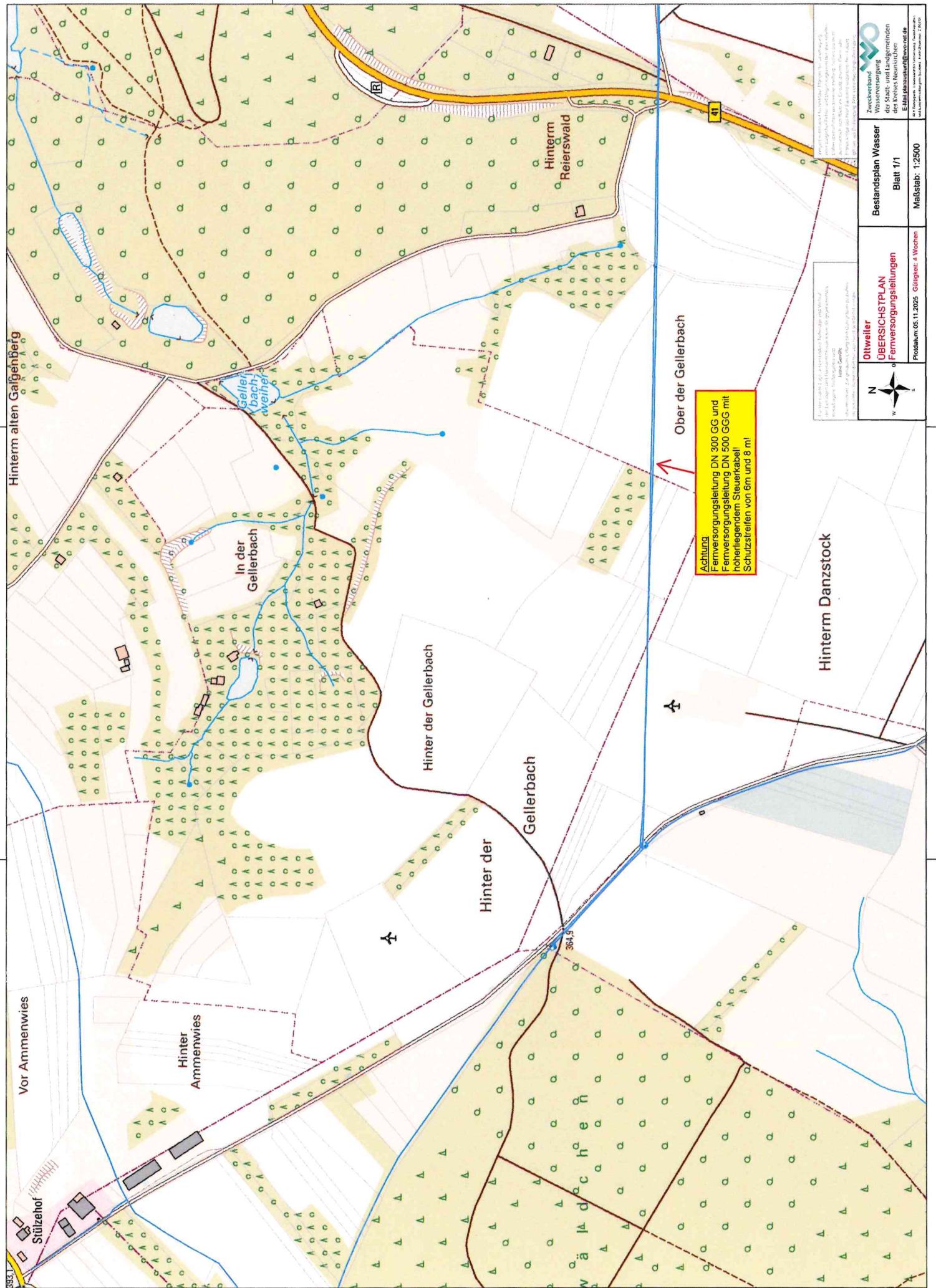

i. A. Andreas Reckmann
GIS, Liegenschaften

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Thomas Wagner
Sparkasse Neunkirchen
IBAN:
DE13 5925 2046 0000 0163 30
BIC: SALADE51NKS

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Landrat Sören Meng
Bank 1 Saar
IBAN:
DE06 5919 0000 0059 3590 02
BIC: SABADE55

Amtsgericht Saarbrücken
HRB 43098
Ilevo Bank
IBAN:
DE20 5939 3000 0000 0080 01
BIC: GENODE51LEB





Die Darstellung ist eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabsgerecht. Die Darstellung ist eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabsgerecht. Die Darstellung ist eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabsgerecht.

Zweckverband des Städte- und Landesverbandes des Kreises Neumünster E-Mail: planungsamt@gwd.de	Bestandsplan Wasser Blatt 1/1 Maßstab: 1:2500	Ottweiler ÜBERSICHTSPLAN Fernversorgungsleitungen Planstand: 05.11.2025 Gültigkeit: 4 Wochen
---	--	---



Stadt Ottweiler
Illinger Str. 7
66564 Ottweiler

Eingereicht per: beteiligung@ottweiler.de

Ansprechperson
Florian Hopp
Projektleiter Wind
T +49 6732 96 57-3002
M +49 172 990 3623
florian.hopp@juwi.de

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Stellungnahme der JUWI GmbH zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

27.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JUWI GmbH begrüßt die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.

Die in diesem Rahmen auszuweisenden Sondergebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich **Mindestflächenziele** vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein **entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen** hat begonnen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum des Flächennutzungsplans. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab.

Aufgrund der Relevanz der Anforderungen sowie unseres aktuellen Projektes **Ottweiler-Bexbach II** im Südosten der Gemeinde haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Florian Hopp
Projektleiter Wind

i.V. Lasse Müller
Manager Planungsrecht West

Aufstellungsverfahren

Der Stadtrat Ottweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren findet vom 03.11.2025 bis einschließlich zum 05.12.2025 statt. Die Fa. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Allgemeiner Teil

Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. SFZG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.

Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. **Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt.** Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das Planungskonzept zu stellen.

Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit einem unsererseits identifizierten Projektgebiete näher auseinander, bei dem nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.

Ausreichend nutzbaren Raum schaffen

Die Stadt Ottweiler gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Sondergebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 161,7 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,62 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Gemeinde.

Stadt Ottweiler	Kommunales Teilflächenziel 2027 nach SFZG	Kommunales Teilflächenziel 2030 nach SFZG	Im Entwurf vorgesehene SO Wind
4553 ha	86,6 ha (1,9 %)	157,7 ha (3,46 %)	161,7 ha (3,62 %)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird dem Saarland ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Saarland hat diese bundesgesetzliche Vorgabe mittels der Festlegung kommunaler Teilflächenziele konkretisiert und den zweiten Flächenbeitragswert auf das Jahr 2030 vorgezogen sowie landesweit auf 2,0 % erhöht.

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

*„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: **Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.**“* ([Arbeitshilfe Wind-an-Land](#), S. 12)

Es ist zu beachten, dass es sich bei dem für die Stadt Ottweiler festgelegten **kommunalen Teilflächenziel lediglich** um ein **Mindestziel** handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann. Eine planerische Flächenbereitstellung über diese Vorgaben hinaus kommt der Rechtssicherheit des Planwerks als auch der zügigen Energiewende in Deutschland sowie der Gemeinde zugute, da somit durch einen Wegfall einzelner planerisch ermittelter Windenergiegebiete aufgrund deren Unnutzbarkeit, nicht die Gesetzesfolge des § 249 Abs. 2 BauGB und somit die planerisch intendierte Steuerung der Windenergie in Frage gestellt wird. Insbesondere der **geringe Flächenpuffer** zur Übererfüllung des Mindestflächenziels von gerade einmal **0,16 % gefährdet die sichere Steuerung der Windenergie** in dem Planungsraum.

Erörterung des Plankonzepts

1. Rahmenbedingungen der Flächenanpassung

Die Prozesse der Flächenauswahl und der Abwägung sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Bei der Festlegung der Sondergebiete werden einzig die geänderte Rechtslage der optisch bedrängenden Wirkung sowie der Novelle des Landeswaldgesetzes als zu berücksichtigende Kriterien ausgeführt (Begründung, S. 4, 12). **Der neue Zuschnitt geänderter Sondergebietsdarstellungen ist jedoch nicht allein anhand dieser zwei Kriterien zu erklären.**

Im vormaligen Beteiligungsverfahren 2019 wurde zu diesem Zweck anhand des Standortkonzeptes noch eine Eignungsanalyse mittels harter und weicher Ausschlusskriterien erstellt. Da das aktuelle Verfahren jedoch eine inhaltliche Neufassung des 2019 begonnenen Verfahrens darstellt, können die Ergebnisse des Standortkonzeptes nicht als Erklärung der neuen Flächenzuschnitte dienen.

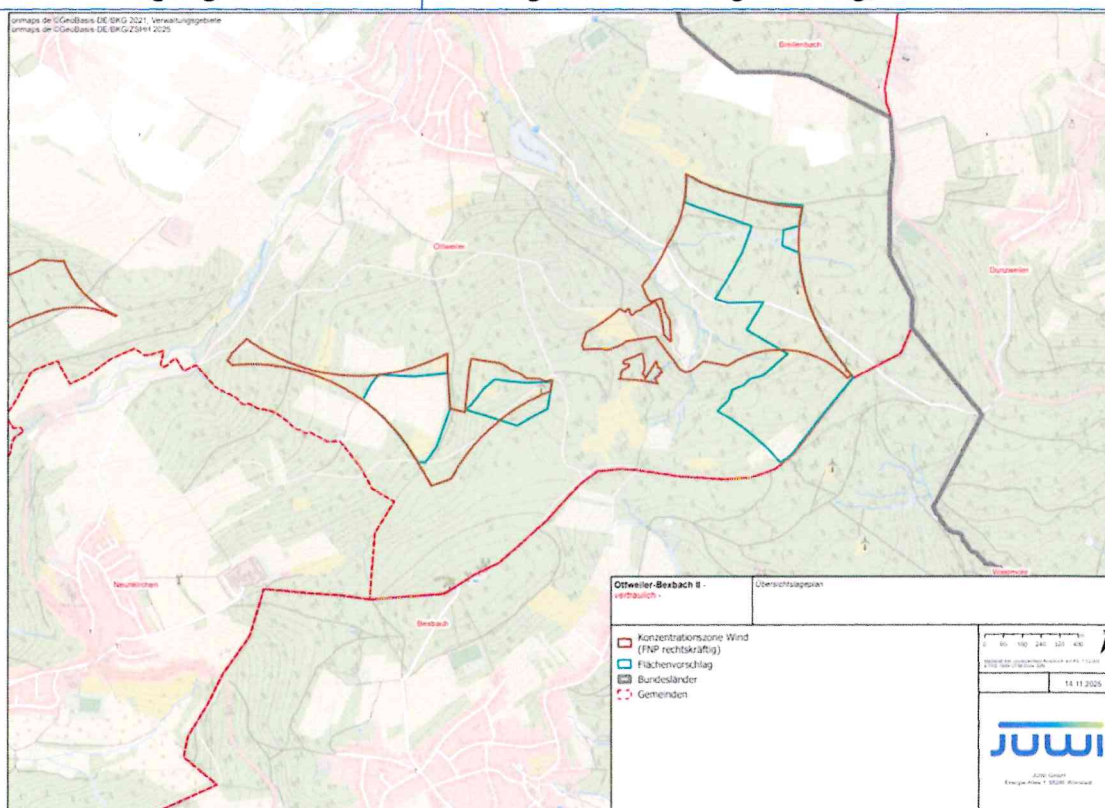
2. Beschleunigungsgebiete

Wir fordern die ergänzende Ausweisung der Sondergebiete zur Windenergienutzung als **Beschleunigungsgebiete** entsprechend §249c Abs. 1 BauGB **in das laufende Planverfahren zu integrieren.** Entsprechend der Norm sind Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sofern sie nicht innerhalb von Ausschlussflächen liegen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete würde in anschließenden Genehmigungsverfahren signifikant kürzere Verfahrensdauern ermöglichen.

Projektfläche Ottweiler-Bexbach II

Im Folgenden möchten wir die im Planentwurf enthaltenen Sondergebiete zur Windenergienutzung **Lauterbacher Wald W6 & W7 bestätigen** sowie eine **Erweiterung** zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen. Wir empfehlen, die aufgeführte Projektfläche entsprechend unseres Abgrenzungsvorschlags als Sondergebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse auf weitere nutzbare Flächen erweitert und die Mindest-Zielvorgaben des WindBG bzw. SFZG mit einem entsprechenden Flächenpuffer zur sicheren Steuerung des Windenergieausbaus erfüllt werden.

Landkreis/e	Neunkirchen und Saarpfalz-Kreis
Gemeinde/n	Ottweiler / Bexbach
Flächengröße	Aktueller Planentwurf: 28, 3 ha Flächenvorschlag: 46,9 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,94 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	2 WEA (Gesamtleistung 15 MW; Jahresertrag 49.914 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.890 kWh/a)	Ca. 17.271 Haushalte
Eingesparte CO₂-Äquivalente (UBA 2023)	Ca.37.835 t
FNP-Festlegung bisher	Sondergebiet Windenergienutzung, Fläche für Wald



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)

Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Einzig der östliche Flächenvorschlag befindet sich auf einer ackerbaulich genutzten Freifläche. Basierend auf der rechtskräftigen Konzentrationszone aus dem Jahr 2014 sind drei Bestandsanlagen auf dem Höhenzug des Lautenbacher Waldes errichtet worden. Der Flächenvorschlag umfasst auch die Standorte dieser drei Bestands-WEA, wodurch eine Anrechenbarkeit bereits genutzter Standorte auf die kommunalen Teilflächenziele sichergestellt ist.

Plankonzept

Der Flächenvorschlag berücksichtigt die Kriterien und planerischen Abstandsvorgaben des Plankonzeptes aus dem Jahr 2014 sowie des Standortkonzeptes aus 2019. Die Abgrenzungen des Flächenvorschlags liegen nicht in einem Schutzgebiet des Landschafts- oder Naturschutzes. Kleinräumige geschützte Biotope werden bei der Bestimmung der WEA-Standorte berücksichtigt. Aufgrund der Untersuchungen des Standortes zur Errichtung der drei Bestands-WEA liegen bereits umfassende Erkenntnisse über die grundsätzliche Eignung des Gebietes für eine Windparkerweiterung vor.

Projektkonstellation

Das Projekt wird auf Flächen des SaarForst umgesetzt, der das Vorhaben unterstützt. Die Stadt Ottweiler würde durch eine Erweiterung des bereits vorgeprägten Standortes um zwei Windenergieanlagen durch zusätzliche Einnahmen gemäß §6 EEG profitieren.

Ein ergänzender WEA-Standort ist aktuell auf der Gemarkung der Stadt Bexbach in südöstlicher Richtung geplant. Die Stadt Bexbach unterstützt das Projekt und befindet sich aktuell ebenfalls in einem Aufstellungsverfahren des FNP für das Gebiet der WEA 03.

Projektrealisierung

Die Fläche zeichnet sich durch eine einfache Erschließung dank des Bestandswindparks Ottweiler Bexbach (Inbetriebnahme 2017) aus, wodurch die Wegeinfrastruktur somit größtenteils bereits besteht und eingriffsarm ausgebaut werden kann.

Zusammenfassende Bewertung

Der Flächenvorschlag berücksichtigt das Standortkonzept 2019 und befindet sich innerhalb der ermittelten Eignungsflächen (Standortkonzept 2019, Abb. 4). Darüber hinaus wird die Fläche nicht durch Änderungen der Rechtslage optisch bedrängender Wirkung oder der Novelle des Landeswaldgesetzes berührt.

Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Projektgebiet für die Nutzung der Windenergie als besonders geeignet an und **bestätigen** die Flächen W 6 und W 7 – Lauterbacher Wald (West). Eine **Erweiterung** der Fläche nach Norden und Westen ist wünschenswert, da dieser Bereich restriktionsarm ist und eine Steigerung der Anlagen-Anzahl um zwei WEA ermöglichen würde. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.
